

Die ländlichen Rechtsquellen von 1296 und 1395 aus der Klosterherrschaft St. Wilhelm in Oberried (Breisgau)

Von

Linus Möllenbrink

In der Herrschaft des Wilhelmitenklosters Oberried bei Freiburg im Breisgau entstand 1296 eines der ältesten bekannten Weistümer¹. Die grimmsche Weistümersammlung kennt es im Unterschied zu Rechtstexten benachbarter Herrschaften nicht². Das mag ein Grund dafür sein, dass die Forschung der Quelle bisher wenig Aufmerksamkeit schenkte. Ediert wurde der Text allerdings bereits 1883 von Karl Hartfelder in seiner Sammlung Breisgauer Weistümer³. Vor allem im Kontext der Beschäftigung mit der Klostergeschichte der Wilhelmiten wurde das Weistum untersucht, so zuerst in der grundlegenden Darstellung Ferdinand Gieblers⁴. Ziemlich genau einhundert Jahre nach seiner Entstehung

* Dieser Aufsatz beruht auf einer Seminararbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung entstanden ist, die Prof. Dr. Kurt Andermann im Wintersemester 2012/13 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abgehalten hat. Ihm bin ich für seinen Rat und seine Unterstützung zu großem Dank verpflichtet.

- 1 Vgl. Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47), Würzburg 1991, S. 35 f., wonach es sich um das siebtälteste bekannte Weistum handelt. Es ist sicher kein Zufall, dass das Weistum in einer klösterlichen Herrschaft und damit in einem Bereich des fortgeschrittenen Schrifttums entstand.
- 2 Weistümer, gesammelt von Jacob GRIMM. Mitherausgegeben von Ernst DRONKE und Heinrich BEYER, Bd. 1–4, Göttingen 1840–1863 [Bd. 5–7 bearb. von Rudolf SCHRÖDER, Göttingen 1886–1878]. Die Weistümer „vom Schwarzwald bis zum Rhein“ befinden sich in Bd. 1. Darunter sind etwa die aus den benachbarten Herrschaften stammenden Weistümer von Günterstal (1344), S. 329–331; Kirchzarten (1395), S. 331–336 und Zarten (1397), S. 366–346.
- 3 Breisgauer Weistümer, hg. von Karl HARTFELDER, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 36 (1883) S. 241–283, hier S. 279–282. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Freiburger Urkundenbuch, hg. von Friedrich HEFELE, Bd. 1–3, Freiburg i. Br. 1940–1958, hier Bd. 2, Nr. 197, S. 224.
- 4 Ferdinand GIEBLER, Die Geschichte des Wilhelmitenklosters in Oberried bei Freiburg im Breisgau, Riegel 1911, hier S. 32–34.; weiterhin Franz QUARTHAL, Oberried, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina, Bd. 5), hg. von DEMS., München 1975,

wurde das Weistum von Oberried erneuert. Der deutlich erweiterte Rechtstext von 1395 nennt sich *Dinckhrodel uber Oberriedt*⁵. Der Text ist, gemeinsam mit dem Weistum von 1296 und einem Abschnitt über die *Recht in unserm Thall Kapel* in einer Papierhandschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert, die sich heute im Freiburger Stadtarchiv befindet⁶. Eine Edition des Dingrodels liegt bisher nicht vor, weshalb hier auf die im Anhang befindliche Transkription Bezug genommen wird, welche vorläufig als Grundlage für die weitere Beschäftigung mit dem Text dienen mag. Auch inhaltlich scheint die Quelle beinahe unbekannt zu sein. Martin Straßburger erwähnt sie im Zusammenhang einer Unter-

S. 448–454, hier S. 449; Kaspar ELM, Die Geschichte des Wilhelmitenordens (Münstersche Forschungen, Bd. 14), Köln u. a. 1964, S. 84 f. Erwähnung findet der Dingrodel weiterhin bei Boris BIGOTT / Gerlinde PERSON-WEBER, Art. Oberried (FR), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 15), Bd. 1,2: Nördlicher Teil, Halbband L–Z, hg. von Alfons ZETTLER / Thomas ZOTZ, Ostfildern 2006, S. 321–326, hier 324 und Adolf POINSIGNON, Ödungen und Wüstungen im Breisgau [Schluss], in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 2 (1887) S. 449–480, hier S. 478 im Zusammenhang mit der Frage der Identifizierung eines im Weistum genannten Burgstalles.

5 An anderer Stelle ist von *dinckbrieff* und auch von *ordnung* (beide fol. 15^v) die Rede. Der Begriff *Dingrodel* bezeichnet dem Deutschen Rechtswörterbuch zufolge ein ‚Verzeichnis der Rechte und Pflichten eines Dinghofs‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 1–12/6, Weimar 1914–2009, hier Bd. 2, Sp. 990. PROSSER zufolge kommt er vor allem am Oberrhein, in der Nordschweiz und im Elsaß vor, vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 13 f.; dagegen Dieter WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972, S. 66. In der Sekundärliteratur wird – wohl ausgehend von der grimmschen Sammlung – der eigentlich zeitlich auf das späte Mittelalter und räumlich auf den Mittelrhein und das Mosel-/Maingebiet beschränkte Begriff des Weistums verwendet. In jüngerer Zeit wird häufiger der Terminus ‚ländliche Rechtsquelle‘ benutzt, um eine Unterscheidung zwischen eigentlichen Weistümern, Dorfordnungen und anderen Rechtstexten zu vermeiden; vgl. etwa den Sammelband: Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart 1997. In der vorliegenden Untersuchung wird die Quelle von 1296 in Anschluss an HARTFELDER (wie Anm. 3) als Weistum bezeichnet, obwohl in der Quelle lediglich die Bezeichnung *brieff*, ‚Urkunde‘, auftaucht, während die Quelle von 1395 als Dingrodel firmiert. Damit soll keine inhaltliche Unterscheidung impliziert sein. In der Forschung wird auch der Text von 1296 als Dingrodel bezeichnet, so etwa GIEBLER (wie Anm. 4) S. 32.

6 Stadtarchiv Freiburg, A1 XVI Ao, Kloster Oberried (1296). Der Dingrodelttext befindet sich auf fol. 6^r–16^r. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, S. 244 datiert die Handschrift auf das 16. Jahrhundert, genauso lautet die Angabe im Findmittel des Freiburger Stadtarchivs. Der Text der Handschrift erlaubt eine genauere Datierung: Auf fol. 15^v wird in einer Marginalie ein Prior *Balthasar Herman* genannt. Dieser ist von 1553 bis 1564 als Prior der Freiburger Wilhelmiten belegt, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 55. Damit ist als *terminus ante quem* 1564 gegeben. Der Text des Weistums von 1296 lässt nur geringe Abweichungen von der Edition bei HARTFELDER (wie Anm. 2), die Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe, Kopiaibuch 751 Bl. 1, folgt, erkennen, was grundsätzlich für die Authentizität der Quelle spricht. Der Text des Dingrodels weist typische Abschreibefehler auf, so die Wiederholung von *unser vogt* (fol. 6^v/7^r) oder ein zunächst vergessenes und nachgetragenes *nit* (fol. 7^v).

suchung zum Bergbau auf dem Schauinsland und zitiert auch aus ihr⁷. Bedauerlicherweise identifiziert er den Dingrodel von 1395 mit dem älteren Weistum von 1296⁸. Eine eingehende Untersuchung liegt zu keiner der beiden Quellen vor.

Schon der schlechte Forschungsstand mag eine Beschäftigung mit den Texten rechtfertigen. Der Fokus liegt dabei auf dem weniger bekannten Dingrodel von 1395, dessen Text zugänglich gemacht werden soll. In seinem Detailreichtum ermöglicht er, anders als das ältere Weistum, einen Einblick in spätmittelalterliche Rechtsvorstellungen und -praktiken sowie Probleme des Rechtswesens.

Außerdem soll die Untersuchung den Bezug zu aktuellen Diskussionen in der Weistumsforschung deutlich machen. Das betrifft etwa die Frage nach einer bäuerlichen Initiative oder der Bedeutung der eigentlichen Weisung für den Entstehungsprozess ländlicher Rechtsquellen. Es wird danach zu fragen sein, inwiefern die beiden Rechtstexte Merkmale eines klassischen Weistums aufweisen – sofern darüber überhaupt Klarheit in der Forschung besteht⁹. Vor allem ermöglicht die Quellenlage die Auseinandersetzung mit einem zentralen Problem der Forschung zu ländlichen Rechtsquellen. Es handelt sich um die Frage, inwiefern Weistümer – wie das die ältere Forschung annahm – althergebrachtes und unveränderliches Recht tradieren oder eher als Ergebnisse dynamischer Aushandlungsprozesse wahrgenommen werden sollten¹⁰. Am Vergleich der bei-

7 Vgl. Martin STRABBURGER, Bergbau im Schauinsland vom späten Mittelalter bis um 1800, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 126 (2007) S. 69–88, hier S. 74. Das Zitat STRABBURGERS weicht allerdings von dem Text der Handschrift (Art. 28) geringfügig ab. Bernhard MANGEL, der sich im Rahmen einer Untersuchung der Geschichte des Zartener Beckens beiläufig mit den Herrschaftsverhältnissen im Oberrieder Tal beschäftigt, kennt den Dingrodel nicht, vgl. Bernhard MANGEL, Herrschaftsbildung von Königtum, Kirche und Adel zwischen Oberrhein und Schwarzwald. Untersuchungen zur Geschichte des Zartener Beckens von der merowingischen bis zur salischen Zeit, Diss. Freiburg i. Br. 2003, S. 133 (online verfügbar unter <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1295/> [25. 10. 2013]).

8 So meint STRABBURGER (wie Anm. 7): „Im Oberrieder Dingrodel von 1296 ist erstmals von einer Siedlung Diesselmuot die Rede“; S. 73. Das ist nicht der Fall. Gemeint ist stattdessen der Dingrodel von 1395.

9 Auch Rechtstexte, die eher als Dorfordnungen zu beschreiben sind, gehören als ‚ländliche Rechtsquellen‘ zu Weistümern im weiteren Sinne und ermöglichen ähnliche Erkenntnisse wie diese, vgl. Theodor BÜHLER-REIMANN, Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 87–102, hier S. 92.

10 Da es in diesem Rahmen unmöglich ist, die kontroverse Diskussion abzubilden, soll im Folgenden nur beispielhaft auf Ansätze der älteren und neueren Forschung Bezug genommen werden. Aktuelle Ansätze bieten neben PROSSER (wie Anm. 1) etwa Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus historische Studien, Bd. 44), Frankfurt a. M. u. a. 2007; Ders., Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert), in: Historische Zeitschrift 273 (2001) S. 289–333; Christiane BIRR, Ordnung im Dorf. Eine Skizze zur Normgenese in Weistümern und Dorfordnungen, in: Von der Ordnung zur Norm.

den Texte, die mit zeitlichem Abstand in derselben Herrschaft entstanden sind, zeigt sich, ob und wie mittelalterliches Weistumsrecht veränderbar war¹¹. Zugleich mögen sich hier auch Hinweise darauf finden lassen, wie man sich den Entstehungsprozess der Rechtstexte im Hinblick auf das Verhältnis von Herren und Abhängigen vorzustellen hat: Dokumentieren Weistümer eher ein Vertragsverhältnis, wie etwa Otto Brunner die mittelalterliche Herrschaft über Bauern darstellte¹², oder sind sie Teil eines mafösen Unterdrückungssystems der Herrschenden, wie es gegen Brunner Gadi Algazi propagiert¹³.

In vielen Punkten muss die Darstellung dabei skizzenhaft bleiben und Raum für weitere Beschäftigung mit den Oberrieder Quellen lassen. Um eine Einordnung zu ermöglichen, wird zunächst ein knapper Überblick über Topographie, Geschichte und Ausdehnung der wilhelmitischen Herrschaft in Oberried gegeben.

1. Die wilhelmitische Herrschaft Oberried

Der heutige Ort Oberried liegt etwa 10 km südöstlich von Freiburg am Fuße des Schwarzwaldes. In das Oberrieder Tal, das durch das Flüsschen Brugga gebildet wird, mündet dort das Zastlertal mit dem Zastler- oder Osterbach¹⁴.

Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gisela DROSSBACH, Paderborn u. a. 2010, S. 153–165. Ursula HUGGLE unternimmt an einem Fallbeispiel die Auswertung ländlicher Rechtsquellen für die Rekonstruktion des dörflichen Alltags: Ursula HUGGLE, *Dörflicher Alltag im 16. Jahrhundert. Für unser' Müh' und Arbeit nit ein Korn. Eschbach bei Staufen unter der Herrschaft Rappoltstein. Dorfordnungen im Anhang* (Themen der Landeskunde, Bd. 7), Bühl/Baden 1996. Siehe auch die Arbeiten Sigrid HIRBODIANS, zuletzt: *Recht und Ordnung im Dorf. Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, in: *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit* (Kraichtailer Kolloquien, Bd. 8), hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGÉ, Ependorf 2012, S. 45–63.

11 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 54.

12 Vgl. Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien 1965, S. 240–356, dazu HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 46.

13 Vgl. Gadi ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Campus historische Studien, Bd. 17), Frankfurt a. M./New York 1992, zu Weistümern als ‚Gesprächen unter Ungleichen‘ etwa S. 31–33, 58–61 und passim; siehe auch DERS., *Tradition als Gespräch zwischen Ungleichen. Bauern und Herren in in der spätmittelalterlichen Dorfversammlung*, in: *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit* (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, Bd. 7), hg. von Stephan ESDERS / Thomas SCHARFF, Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 191–210; kritisch dazu HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 45–47.

14 Bevor er umgeleitet wurde, mündete der Zastlerbach bis ins 17. Jahrhundert direkt beim Kloster in die Brugga, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 3. Zur Topographie des Zartener Tals allgemein MANGEI (wie Anm. 7) S. 17–22 und ausführlich zu Topographie, Böden, Gewässer, Klima und Flora: Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1.1, hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Landkreis Freiburg, Freiburg i. Br. 1965, S. 4–143.

Obwohl die exakte Lage des mittelalterlichen Klosters umstritten ist, spricht doch einiges dafür, es am Ort des späteren Barockbaus im heutigen Ortskern zu vermuten¹⁵. An diesem verkehrsgünstigen Standort treffen heute wie früher die von den Höhen des Schwarzwaldes kommenden Wege aufeinander¹⁶. Von hier aus gelangte man auf die höchsten Berge des Schwarzwaldes. Vielleicht verlief schon im Mittelalter eine Route zur Schwarzwaldüberquerung durch Oberried¹⁷.

Die früheste Erwähnung des Ortes stammt aus dem 12. Jahrhundert, nämlich aus dem ‚Rotulus Sanpetrinus‘, einem Besitzverzeichnis des Klosters St. Peter im Schwarzwald¹⁸. Die Namensendung könnte darauf hinweisen, dass es sich um einen Rodungsort handelt, der möglicherweise im Zuge des zähringischen

- 15 Die Mönche gründeten weiter oben im Tal eine Expositur, welcher das heutige St. Wilhelm oberhalb von Oberried seinen Namen verdankt. Dieser Umstand führte in der älteren Forschung dazu, nicht Oberried, sondern St. Wilhelm als ursprünglichen Standort des Klosters anzunehmen, so bei GIEBLER (wie Anm. 4) S. 9, 12 und 25 in Anlehnung an die Beschreibung Ludwig Eggs aus dem 18. Jh; QUARTHAL (wie Anm. 4) S. 489; POINSIGNON (wie Anm. 4) S. 376; sowie Joseph BADER, St. Wilhelm, in: Badenia oder das badische Land und Volk 3 (1844) S. 137–145, hier S. 139. Dagegen mit Rücksicht auf die Urkundentexte BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 323; HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 109 Anm. 129.4. In der Amtlichen Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 210 ist zu lesen, das Kloster sei zwar in St. Wilhelm gegründet, bis 1296 aber an seinen heutigen Standort in Oberried verlegt worden sein. Klaus HASERODT / Wolfgang STÜLPNAGEL, Art. St. Wilhelm, in: Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 2,2 1974, S. 942–956, hier S. 949 sind der Meinung, Prior Johann von Urberg habe die Niederlassung im heutigen St. Wilhelm gegründet, die Niederlassung in Oberried habe jedoch weiterbestanden. Letztlich bleibt festzuhalten, dass „die dürftige Überlieferung [...] einige Verwirrung darüber gestiftet [hat], wie es mit den drei Wilhelmitenniederlassungen in Freiburg, Oberried und St. Wilhelm eigentlich zugegangen ist“; Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 322.
- 16 Es ist daher wohl kein Zufall, dass sich die von BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) beschriebene Burganlage in Form einer mittelalterlichen Motte genau gegenüber dem heutigen Kloster befindet. Auch die Erbauer der Burg wollten wohl die aus dem Schwarzwald kommenden Wege kontrollieren.
- 17 Zur Frage der Verkehrswege über den Schwarzwald vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 17–22. Dieser erwähnt eine Passage von Ebnet durch das Zastlertal vorbei am Kasteleck, ebd. S. 35 mit Abb. 4 und 137–140; siehe auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 370–376. Der Dingrodel von 1395 erwähnt eine *herweg* genannte *landtstrass* (Art. 34), bei der es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um jenen Heerweg handelt, der von Kappel nach Kirchzarten und offenbar weiter bis Oberried führte, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 38.
- 18 Drei der dokumentierten Vorgänge beziehen sich auf Oberried: Konrad von Bucheim überträgt St. Peter ein Gut *in uico, qui dicitur Obirreth* (R 16, S. 24); Hartwig, Sohn Kunos von Blankenburg, vermacht dem Kloster einen Teil seines Gutes *apud Obirrieth* (R 46, S. 34); der Vertraute Adalbert bekommt ein *prediū nostrum apud Obirett* verliehen (R 51, S. 36), zitiert nach: Die ältesten Güterverzeichnisse des Klosters Sankt Peter im Schwarzwald. Der Rotulus Sanpetrinus und Fragmente eines Liber monasterii sancti Petri. Edition, Übersetzung, Abbildung, bearb. von Jutta KRIMM-BEUMANN (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A, Bd. 54), Stuttgart 2011. Die Einträge lassen sich nach KRIMM-BEUMANN auf die Zeit von 1137 bis 1156 datieren, vgl. ebd., S. LLXXVIII.

Landesausbaus im Schwarzwald entstand¹⁹. Ebenso gut könnte er auf eine sumpfige Riedlandschaft verweisen²⁰. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Herren von Tengen vom Kloster St. Gallen mit dem größten Teil Oberrieds belehnt. Weitere Grundherren waren das Kloster St. Peter, die Herren von Falkenstein und Munzingen sowie die einflussreiche Freiburger Patrizierfamilie Snewlin²¹. 1237 gründeten die Zisterzienserinnen aus Günterstal auf Veranlassung Heinrichs II. von Tengen ein Kloster in Oberried, das sie jedoch kurze Zeit später bereits wieder aufgaben. Nachdem das Kloster sechs Jahre lang leer gestanden hatte, kamen 1252 auf Initiative Ludwigs von Munzingen und Konrad Snewlins, den Rechtsnachfolgern der Tengener, die Wilhelmiten nach Oberried. Auch sie verließen den Ort 1266 wieder, um ein Kloster in Freiburg zu gründen. Drei Jahre später kehrten jedoch einige Brüder unter Prior Johannes von Urberg zurück und blieben in Oberried.

Die Herrschaft des Klosters bestand in ihrem Kern aus dem ehemals Tengerer Lehen, welches Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin schon bei der Verleihung 1252 durch Eigengut erweitert hatten. In der Verleihungsurkunde wird der Besitz folgendermaßen beschrieben: *Quicquid est infra aream praenominatam et metam hanc, videlicet eo loco, quo rivulus dictus Huse[1]bach se fundit in aquam dictam Brugga et ascendendo eundem rivulum usque ad rupem,*

19 Die Bezeichnung *Ried* als Nebenform zu *Reuthe* für Rodungsplätze und darauf gegründete Siedlungen ist bereits im Mittelhochdeutschen nachweisbar, vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, 32 Teilbände, Leipzig 1854–1961, hier Bd. 14, Sp. 917; Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuche von BENECKE-MÜLLER-ZARNCKE, Bd. 1–3, Leipzig 1872–1878, hier Bd. 2, Sp. 426; siehe auch Friedhelm DEBUS / Heinz-Günter SCHMITZ, Überblick über Geschichte und Typen der deutschen Orts- und Landschaftsnamen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2), 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 4. Teilband, hg. von Werner BESCH u. a., Berlin/New York 2004, S. 3468–3514, hier S. 3488. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 326 vermuten einen Zusammenhang der Motte mit der Erschließung des Schwarzwaldes zur Zeit der Zähringer. Mit Sicherheit geht der mittelalterliche Name *Rúti* für das ebenfalls zu Oberried gehörende heutige Hofgrund auf Rodungstätigkeiten zurück, vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 27. Auch im Dingrodel wird die Rodung thematisiert (vgl. Art. 53).

20 Vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 14, Sp. 915 f.; LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 426; so auch Alfred KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2., durchgesehene und stark vermehrte Auflage, Heidelberg 1905, Bd. 2, S. 388; BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 320. Auch Klaus HASERODT und Wolfgang STÜLPNAGEL interpretieren den Namen als „ob dem Ried“; Klaus HASERODT / Wolfgang STÜLPNAGEL, Art. Oberried, in: Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 2,2, S. 760–782, hier S. 760 f. Überhaupt bieten Ortsnamen keine Grundlage für verlässliche historische Informationen, vgl. DEBUS / SCHMITZ (wie Anm. 19) S. 3469.

21 Zur Geschichte von Ort und Kloster vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 322–326; QUARTHAL (wie Anm. 4); ELM (wie Anm. 4) S. 84–86; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 11–15 und 25–40.

*quae montis eiusdem linialiter et directe respicit proximam planiciem, per quam planitiem protelatur directo gressu meta usque ad parvulam vallem et arctem, per quam vallem descenditur ad aquam praedictam Brugga, nec non usugia in nemoribus et pascuis libera dedimus voluntate*²². Da der hier genannte *Huselbach* jedoch nicht eindeutig zu identifizieren ist, kann über die exakte Ausdehnung der Herrschaft zu diesem Zeitpunkt nichts ausgesagt werden²³.

Die ‚Chronik von Oberried‘, um 1300 von einem Bruder Konrad Sturm verfasst und fragmentarisch erhalten, führt den Weggang der Zisterzienserinnen auf die raue Luft, den dichten Wald und die unwegsamen Felsen zurück, welche die wirtschaftliche Versorgung des Klosters erschwert hätten²⁴. Auch der Rückzug der Wilhemiten wird mit unerträglichem Mangel und Armut (*intolerabili penuria et paupertate*, ebd., c. 4) begründet. Die ältere Forschung hat das geglaubt²⁵. Neuere Untersuchungen haben die Formulierungen zurecht als Topoi erkannt und andere Gründe für die Aufgabe des Standortes diskutiert²⁶. Dennoch scheint die wirtschaftliche Ausstattung der Klosterherrschaft, obwohl sie nur wenige Konventualen versorgen musste²⁷, tatsächlich nicht sehr üppig gewesen zu sein. Landwirtschaftlicher Ertrag war dort kaum zu erwirtschaften²⁸.

22 Zitiert nach HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 109 f., hier S. 110.

23 BADER (wie Anm. 15) S. 137 gibt lediglich an, der Huselbach bewässere das St. Wilhelmer Tal. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 110, Anm. 129.5 geht davon aus, dass „einer der zwei Bäche, die vom ‚Häusleberg‘ herabfließen“ gemeint ist. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 771 f. sprechen insgesamt von einem Gebiet rechts und links der Brugga.

24 *Et quia aeris asperitas, silvarum densitas, petrarum invia scopulositas ac neccessaria hujus vitae advehendi difficultas [...]*, zitiert nach: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von F. K. MONE, Karlsruhe 1848, Bd. 1, S. 195–198, hier c. 3, S. 196.

25 So übernimmt GIEBLER den Wortlaut der Chronik, wenn er schreibt: „Es ist wohl war, daß diese neue Heimat [...] auch eine schauerliche, kaum zugängliche, in rauher Luft und steinigem Erdreich gelegene, von hohen, dichtbewaldeten Bergen und schroffen Felsen umschlossene Wildnis war; es ist wahr, daß beinahe Nichts in der harten Einöde gedieh, und es höchst beschwerlich war, während der langen Winterszeit von außenher die nötigen Nahrungsmittel dahin zu führen“; DERS. (wie Anm. 4) S. 12 f.

26 Im Fall der Zisterzienserinnen liegt wohl ein Streit des Ordens mit dem Kloster St. Gallen, dem Grundherrn in Oberried, zugrunde, vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 322 f. Die Wilhemiten reagierte 1266 wohl auf eine von der Kurie in Rom erlassene Verfügung, sich den Augustinern anzuschließen, die in Freiburg Seelsorge betrieben, vgl. Hans SCHADEK / Jürgen TREFFFEISEN, Klöster im spätmittelalterlichen Freiburg. Frühgeschichte, Sozialstruktur, Bürgerpflichten, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1250, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 421–477, hier S. 444; ELM (wie Anm. 4) S. 85.

27 ELM geht davon aus, dass das Kloster nie mehr als 10 Konventualen beherbergte, vgl. ebd., S. 104.

28 Vgl. die Amtliche Kreisbeschreibung (Anm. 14), zur Landwirtschaft im Landkreis generell Bd. 1, I, S. 118–122, hier S. 120 f. Die Ertragsmesszahlen für Oberried werden als „gering“ eingestuft, der Ort liegt diesbezüglich auf Rang 70 von 78 im gesamten Landkreis. Hofgrund und St. Wilhelm bilden die Schlusslichter. Ackerbau sei dort überhaupt nicht möglich.

Von der angespannten finanziellen Lage des Oberrieder Klosters zeugt auch ein Streit mit den Wilhelmiten in der Stadt²⁹.

Jedenfalls gelang es den Wilhelmiten, ihren Besitz in Oberried in den folgenden Jahren zu vergrößern. So tauschten sie 1283 einen Hof in Tiengen für 30 Mark Silber gegen den gesamten restlichen Besitz Heinrichs von Munzingen in Oberried³⁰. 1289 schenkten Konrad und Johannes Snewlin dem Kloster *den fleken, den man da sprichet die Rúti*, das heutige Hofgrund³¹. Giebler meint, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts „das ganze Tal bis zum Feldberg [...] unter der Herrschaft des Klosters stand“³². Das scheint so nicht zu stimmen, denn auch in den folgenden Jahren kamen weitere Güter im Tal in den Besitz Klosters³³.

Das Weistum von 1296 enthält selbst kaum Angaben über den Umfang der Herrschaft. Es wird nur ausdrücklich erwähnt, dass *das gút, dem [man] da sprichet Witolsbach* (Art. 9) zu derselben gehört. Wittelsbach, unweit westlich von Oberried, war wohl erst vor Kurzem in den Besitz der Wilhelmiten gelangt. Möglicherweise weist die besondere Betonung der Zugehörigkeit im Weistum darauf hin, dass die rechtlichen Verhältnisse noch als unsicher empfunden wurden³⁴.

29 Vgl. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 324; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 25.

30 Vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 369, S. 339.

31 HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 75, S. 87 f. Die Ausdehnung der Besitzung wird folgendermaßen beschrieben: *Die selbe Rútti vahet an an der grössen Flúch zende der brúdere mattun und gat uff von dem wasser, daz da heisset Brugga, untz an den walt und fúrr sich abe untze in den grund*. Die Brüder erweiterten ihren Besitz auch außerhalb des Oberrieder Tals. So kauften sie 1294 verschiedene Matten im Zartental, vgl. ebd., Nr. 156, S. 174 f. Eine dieser Matten, die Matte *an dem Vnderwasser*, ist etwa in Günterstal zu lokalisieren, vgl. Hermann WIRTH, Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau (Badische Flurnamen, Bd. 1,3), Heidelberg 1933, S. 260.

32 GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4.

33 Beispielsweise verkauften Johannes und Walther Snewlin 1317 weitere Güter und Rechte in Vörlinsbach, Oberried und Geroldstal an das Kloster, vgl. HEFELE (wie Anm. 4) Bd. 3, Nr. 444, S. 331 f. Sie behielten sich dabei die Rechte an der *burg, der man da sprichet die Wilde Snewesberg* und den zugehörigen Hölzern und Matten vor.

34 HASERODT / STÜLPNAGEL behaupten ohne Angabe einer Quelle, dass Wittelsbach 1283 an das Kloster verkauft wurde, vgl. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 771. BADER erwähnt ebenfalls ohne Quellenangabe, die Falkensteiner hätten 1283 die Zehntrechte an Wittelsbach veräußert, vgl. BADER (wie Anm. 15) S. 40. Nach Johann Baptist VON KOLB gelangte Wittelsbach erst 1298 bzw. 1332 in den Besitz der Wilhelmiten, vgl. Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogtume Baden, Bd. 3, Karlsruhe 1816, S. 393 f. Auch hier wird keine Quelle genannt. Sollten die Mönche etwa im Weistum einen Status behauptet haben, der rechtlich noch nicht verwirklicht war? – Interessant ist, dass der Dingrodel von 1396 nur den *Witlinsbach* als Gewässer erwähnt (Art. 4), nicht jedoch den Ort. Womöglich wurden die Verhältnisse damals bereits als so gefestigt empfunden, dass eine gesonderte Erwähnung nun nicht mehr nötig war.

In jedem Fall besaß das Kloster 1296 eine ausgedehnte Herrschaft, die sich vom Tal bis hinauf auf den Schauinsland – *de monta iuxta coenobium*, wie es in der Urkunde von 1252 heißt³⁵ – erstreckte. Wieviele Menschen zu dieser Zeit in Oberried lebten, ist schwer abzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die Höfe bereits im 13. Jahrhundert über das gesamte Tal zerstreut lagen, wie es Gießler noch für das frühe 20. Jahrhundert beschreibt³⁶. Er gibt auch an, die Herrschaft habe 1252 aus 22 Häusern bestanden³⁷. Im Dingrodel von 1395 werden mehrfach *24 lehen gen Oberriedt* erwähnt. Das meint jedoch nur solche Bauern, die im (alten?) Kern der Herrschaft saßen und von jenen in anderen Teilen der Herrschaft unterschieden wurden³⁸. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts soll es in Oberried 26 bewohnte Häuser mit etwa 250 Einwohnern gegeben haben³⁹.

2. Das Weistum von 1296 und der Dingrodel von 1395 im Vergleich

Das Weistum von 1296 entstand also, als die Wilhelmiten die Herrschaft seit über 40 Jahren inne und ihren Besitz bereits deutlich erweitert hatten. Womöglich war es in dieser Situation nötig, ihren Herrschaftsanspruch festzuschreiben⁴⁰. Außerdem sollte wohl ein einheitliches Recht in allen Orten, die zuvor zu unterschiedlichen Herrschaften gehört hatten, gelten.

Vergleicht man die beiden Rechtstexte, so fällt zunächst ein quantitativer Unterschied auf: Während das Weistum von 1296 in der Kopie des Freiburger Stadtarchivs keine fünf Seiten umfasst, sind es beim jüngeren Text beinahe 20. Wo es 1296 nur neun knappe Bestimmungen gibt, sind es 1395 79. In den einhundert Jahren dazwischen war wohl ein erhöhter Regelungsbedarf entstanden.

35 Vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 110.

36 Vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4–11; ebenso HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 765–770; siehe auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14), wo es heißt: „Im Schwarzwald, wo geschlossene Dörfer fehlen, hatte die zerstreute Siedlungsweise zur Folge, daß die zu einem Dinghof gehörigen Bauerngüter über einen weitgestreckten Bereich hin lagen“; Bd. 1, S. 258.

37 Vgl. ohne Quellenangabe GIEBLER (wie Anm. 4) S. 4. In der Urkunde, HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, S. 108–110, ist keine derartige Festlegung zu finden.

38 So wird in Art. 12 und 13 bestimmt, dass der Umzug eines Bauern von Oberried nach Vörlinsbach oder Geroldstal und umgekehrt als Abzug gewertet wird und so ein Drittel fällig ist.

39 Vgl. HASERODT / STÜLPNAGEL, Oberried (wie Anm. 20) S. 777.

40 Darauf deutet der erste Satz hin: *Alle die disen brieff an sehent oder hörent lesen, die sūnt wissen, das daz gūt ze Oberriet, es si an velde alder an walde, unverscheidenlich höret an das gottes hus ze Oberriet sant Wilhelmes brüder, da únsrer fröwe sant Marie genedig ist [...].* Zum Anlass des Herrschaftswechsels für die Entstehung von Weistümern vgl. TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 244–247.

Bäuerliche Initiative und Weisung

Am Schluss der Urkunde von 1296 heißt es, das Weistum sei auf Wunsch der Lehnsleute erstellt worden: *Mit [...] aller lehen lüte von Oberriet willen, wissende und bette wart dirre brief geschriben*. Nach der grundlegenden Definition Hans Fehrs ist die „Initiative der bäuerlichen Genossenschaft“⁴¹ ein zentrales Differenzierungsmerkmal von Weistümern gegenüber Dorfordnungen. Kritik an dieser Einschätzung kam schon von Georg von Below und Gustav Winter, die für eine „amtliche Anfrage“⁴² plädierten. Schließlich wurde bis in die 1970er Jahre gerade die herrschaftliche Initiative als Charakteristikum der Weistümer angesehen⁴³. Karl Heinz Burmeister geht von einer wechselseitigen Entstehung aus⁴⁴. Christiane Birr hat jüngst an einem Beispiel gezeigt, dass auch Dorfordnungen nicht allein von der Herrschaft ausgingen und meist eine komplexe Entstehungsgeschichte haben⁴⁵. Inhaltlich bietet das Weistum von 1296 vor allem herrschaftliche Rechte und hat so eher den Anschein einer Dorfordnung. Der Dingrodel von 1395 gibt keine Hinweise auf eine bäuerliche Initiative. Eingangs heißt es schlicht: *Diß sunt die recht, die die hern von Oberriedt handt zu Oberriedt in dem dorf allsus daß von alter här kommen ist* (Art. 2).

Mit der Frage nach der Initiative hängt das Phänomen der Weisung zusammen. Darunter versteht man eine „kollektive Aussage rechtskundiger Männer über das bestehende Recht“⁴⁶. Die eigentliche Weisung wurde, entsprechend ihrer Bezeichnung, wiederholt als zentrales Definitionskriterium von Weis-

41 Hans FEHR, Über Weistumsforschung, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1915) S. 555–561, hier S. 556 f. „Die Weistümer entstammen der Initiative der bäuerlichen Genossenschaft. Wenn sie auch in vielen Fällen die eben besprochene Kompromißnatur aufweisen, so stellen sie doch niemals Satzungen der Herrschaft dar. Und dies ist gerade das Typische der genannten Ordnungen. Diese Hof- und Dorfordnungen sind einseitige Rechtssatzungen der Gerichts-, Grund- oder Leihherrschaft“; ebd., S. 556. Siehe auch die älteren Überlegungen FEHRs in DERS., Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.

42 Georg von BELOW, [Rezension] Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaft N.F. 5 (1914) S. 363 f., hier S. 363 und wortgleich Gustav WINTER, Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 13/14 (1915) S. 196–235, hier S. 200.

43 Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Probleme der Weistumsforschung, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 74–86, hier S. 75 und Anm. 13; BÜHLER-REIMANN stimmt grundsätzlich zu, betrachtet die Frage aber differenziert, vgl. DERS. (wie Anm. 9) S. 87, 89 f.

44 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 75.

45 BIRR (wie Anm. 10); vgl. auch die verschiedenen Beispiele bei HIRBODIAN (wie Anm. 10), die darauf hinweist, dass zwischen verschiedenen Quellengruppen wie Hubweistum oder Dorfordnungen unterschieden werden müsse; zu letzteren bes. ebd., S. 61.

46 WERKMÜLLER (wie Anm. 5) S. 67.

tümern angesehen⁴⁷. Theodor Bühler-Reimann weist das vor allem mit der Begründung zurück, Begriffe wie *weisung* oder *offnung* tauchten erst im 14. Jahrhundert auf⁴⁸. Simon Teuscher, der sich intensiv mit Kundschaftsaussagen und Weistümern in der Schweiz auseinandergesetzt hat, kommt zu dem Schluss, dass die Weistümer „über weite Strecken nicht an Dinggerichten unter der Gerichtslinde entstanden, sondern auf den Schreibtischen von Kompilatoren in herrschaftlichen Kanzleien“⁴⁹. Dagegen glaubt Michael Prosser weiterhin daran, dass Weisungen die Grundlage der meisten Weistümer sind⁵⁰. Auch Sigrid Hirbodian geht zumindest für bestimmte Überlieferungsformen davon aus, etwa für Hubweistümer⁵¹. Burmeister fordert angesichts der umstrittenen Situation, „den Vorgang der Weisung in allen Einzelheiten zu klären und darzustellen“⁵².

Beide Oberrieder Rechtsquellen bieten kein „Verlaufsprotokoll“ einer Schöffenbefragung⁵³, sondern erläutern die Rechtsbestimmung in mehr oder weniger systematisch angelegten Artikeln. Die Urkunde von 1296 ist zumindest *an dem offene dinge tag* gegeben und vielleicht auch verfasst worden⁵⁴. Ein Hinweis auf eine Weisung findet sich im sechsten Artikel, wo es heißt: *Wir lehen lüte von Oberriet haben behebet untz har und erteilen uffen unseren eyde allü die recht des vogenanten gütes und der vogenanten brüder uff dem güte, als da vorge-*

47 Vgl. etwa VON BELOW (wie Anm. 42) S. 363: „Weistum ist eine Aussage der Pflichtigen über geltenes Recht“; WINTER (wie Anm. 42) S. 200: „Mit dem Worte Weistum bezeichnet die germanistische Rechtswissenschaft einen Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird.“ Dagegen erkannte schon FEHR, dass es oft keine Hinweise auf eine Weisung gibt, vgl. DERS., Über Weistumsforschung (wie Anm. 41) S. 556.

48 BÜHLER-REIMANN (wie Anm. 9) S. 87 f.

49 TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 251; siehe dazu auch die ausführliche und zustimmende Rezension Katrin UTZ TREMPs, Die drei Brüder von Oberhofen oder Wie Recht in Kundschaften und Weistümern erzählt wird, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008) S. 212–220; kritisch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 48 f. und Anm. 16, die auf die Wichtigkeit der formalen Unterscheidung zwischen eigentlichen Formweistümern und anderen Überlieferungsformen hinweist.

50 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 66–103, bes. S. 66–69. Es heißt dort etwa: „Die Dingrödel bzw. Weistümer kamen durch ein Verfahren zustande, bei dem über das Gedächtnis angeeignetes Wissen aus der Erinnerung wiedergegeben wurde: Das Verfahren der Öffnung bzw. Weisung“; ebd. S. 69.

51 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 52: „Sodann wurde das eigentliche Weistum erfragt. Der Herr formulierte die Fragen, die Schöffen berieten die Antworten und ihr Sprecher verkündete sie.“

52 BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 80; zustimmend PROSSER (wie Anm. 1) S. 66–69.

53 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 56.

54 Der Dingrodel von 1395 gibt als Datierung lediglich *uf den negsten zinstag nach dem heiligen pfinngstag* an.

*scriben stät*⁵⁵. Später werden drei Lehensleute namentlich genannt, unter deren Eiden die Urkunde verfasst wurde⁵⁶. Bei diesen Personen mag es sich um solche „glaubwürdigen, rechtskundigen, Männer[]“⁵⁷ handeln, die als Schöffen oder Sprecher die Gewähr für das Weistum übernehmen⁵⁸. Es fällt auf, dass die oben zitierte Stelle die einzige ist, in der der Text in der ersten Person Plural steht⁵⁹. Sonst werden die Bauern als *die lehen lüte* bezeichnet.

Andererseits werden sie auch direkt angesprochen: *Man kündet öch iuch*. Das betont einen eher rechtsetzenden Charakter⁶⁰. Auch der Konvent taucht hingegen nur in der dritten Person als *die brüder* auf⁶¹.

Der Dingrodel von 1395 steht konsequent in der dritten Person. Die meisten Artikel beginnen mit der lateinischen Floskel *item*, die ab dem 14. Jahrhundert verstärkt in deutschen Texten auftaucht und als Merkmal der Verschriftlichung der Rechtskultur und der Rezeption römisch-gelehrten Rechts angesehen wer-

55 Die Stelle ist ambivalent, weil *behebet* von mhd. *behaben*, eigentlich ‚erhalten, behalten‘, im gerichtlichen Kontext sowohl die Bedeutung ‚beweisen, beschwören, erachten‘, wie auch ‚bestätigen‘ haben kann, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 149; Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 1433–1436. In Art. 4 des Weistums heißt es, die Lehensleute sollten schwören, das Recht der Wilhelmiten *ze behabende*, was auf die zweite Bedeutung hinweist. Während *behebet* also eine eher passive, bestätigende Rolle der Gemeinde impliziert, hat *erteilen* eine aktivere Konnotation und bedeutet im Rechtskontext auch explizit ‚Recht weisen‘, vgl. ebd. Bd. 3, Sp. 294.

56 *Dis beschach alles samment [...] by her Berchtoldes des alten wageners eiden und hern Berchtoldes des meiers und hern Berchtold Witsweifes eiten.*

57 WINTER (wie Anm. 42) S. 200.

58 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 88–92. Oft gab es sieben oder mehr Sprecher, die sich durch ein hohes Sozialprestige auszeichneten. Es ist üblich, dass Meier unter den Gewährsleuten sind; vgl. ebd., S. 90 f. Sie haben eine Doppelrolle, indem sie zugleich als Vertreter von Gemeinde und Herrschaft fungieren. Zwei der hier genannten Personen, *Bertold gen. Wagener* und *Berthold Meier*, sind 1293 unter jenen Bauern, die dem Kloster und der Gemeinde Oberried für 100 Pfund einen Wald abkaufen; vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 136, S. 155. *Henricus et Berch[i]oldus fratres dicti Wagenere* (Vater und Onkel des Schöffen von 1296?) beurkunden schon die Verleihung von 1252, vgl. ebd. Bd. 1, Nr. 129, S. 110.

59 Bei anderen Weistümern ist das häufig der Fall. So heißt es, um ein willkürliches Beispiel zu geben, im Weistum von Ohnenheim im Elsaß: *Wir söllent öch jn den höltzern höwen ze pflügen vnd ze egen, wes wir bedörffent, vnd sol vns darvmb nieman pfenden*; zitiert nach GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 3, S. 241.

60 Die ebenfalls verwendete Formulierung *Ir sönt öch merken* kann als Hinweis auf die nicht-schriftliche Gedächtniskultur im mittelalterlichen Recht verstanden werden. Zum „Gedächtnis“ als Überlieferungsprämisse der analphabetischen Volkskultur“ vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 49–54.

61 Zur grammatikalischen Struktur des Dingrodels von St. Peter meint PROSSER: „Daran, daß der Konvent die Subjektposition im Satz besetzt, wird auf der grammatischen Ebene deutlich, wem der Text zugehört und wer ihn verfassen ließ“; DERS. (wie Anm. 1) S. 1.

den kann⁶². Eine Formulierung, die auf eine Partizipation der Gemeinde bei der Erstellung des Rechtstextes hinweist, bietet der letzte Satz. Dort heißt es, es *wardt beredt namlich waß in der hern besigleten brieffen geschriben standt, die uber die obgenannten güeter geben sint, die selben brieff sollendt bei iren guoten krefften pleiben on geverde*. Es ist interessant, dass ausdrücklich die schriftlich fixierte Form der Rechte erwähnt wird, die hier die Grundlage eines Konsenses zwischen Gemeinde und Herrschaft bildet. Am Ende des 14. Jahrhunderts scheint hier das ländliche Recht schon weitgehend von Schriftlichkeit getragen zu sein. Das entspricht eigentlich nicht der Vorstellung einer klassischen Weisung und dem Bild einer von weitgehend illiteraten Bauern getragenen semi-oralen Rechtskultur. Teuscher glaubt hingegen, dass in Weistümern oft „Regelungen, die in den verschiedenen älteren Dokumenten“ – etwa „Urteile von Schiedsgerichten, Urkunden oder herrschaftsinterne Absprachen“ – festgehalten waren, kompiliert wurden⁶³. So etwas könnte hier geschehen sein. Wichtig ist zu betonen, dass offenbar dennoch eine mündliche Verhandlung, eine *beredunge*, Teil des Rechtssetzungsprozesses war.

Kontinuität von Rechtsbestimmungen

Das Weistum von 1296 bietet lediglich knappe Ausführungen⁶⁴. Es sind vor allem grundherrliche Bestimmungen, die verliehene Güter betreffen. Außerdem wird die Gerichtsherrschaft des Klosters betont. Die meisten Artikel sind mehr oder weniger unverändert in den Dingrodel von 1395 übernommen worden. Wo es 1296 etwa heißt: *Ir sōnt öch merken, wer sin lehen nit besetzt mit füre und mit röche, als er von recht sol nach dem tage, so er wirt gemanet, in drin vierzehen nechten, so vellet aber das erbe in der brüder gewalt, er besetze es denne mit irem willen* (Art. 2), lautet der entsprechende Passus 1395: *Item es sol auch kein lehenman sein, er sol sein lehen besetzen, mit feuer und rauch wann es im verkundt wurd in den vierzehen nechten. Thet er daß nit, so mugendt die hern daß guot in irem gewaldt ziehen* (Art. 73).

62 Vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 10, Sp. 2182. Die Frage der Rezeption des römischen Rechts in den Weistümern wurde viel diskutiert. Für FEHR war die „deutschrechtliche Natur“ der Weistümer bis zum 16. Jahrhundert noch maßgebend; DERS., Über Weistümforschung (wie Anm. 41) S. 557; BÜHLER-REIMANN weist dagegen darauf hin, dass auch in ländlichen Rechtsquellen in hohem Maße römisches Recht rezipiert wurde, vgl. DERS. (wie Anm. 9) S. 89.

63 TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 251. Zum Forschungsstand bezüglich ‚Mündlichkeit‘ und ‚Schriftlichkeit‘ im Mittelalter vgl. auch die Einleitung bei PROSSER (wie Anm. 1) S. 1–9.

64 Siehe auch die Zusammenfassung bei GIEBLER (wie Anm. 4) S. 32–34. Die Artikel regeln im Einzelnen: 1. Abgaben und Zinstermine, 2. die Pflicht zur Besetzung der Lehen, 3. Dritteil bei Abzug, 4. Vergabe der Lehen nur an Freie, 5. Verbot von Verkauf der Güter oder Verleihung für mehr als ein Jahr, 6. Herrschaftsanspruch des Konvents, 7. Erleichterung der Belastungen, 8. Verkauf eines Waldes für 100 Pfund Pfennige sowie 9. das Gut Wittelsbach.

Die Parallelen sind zwar nicht so deutlich, dass man davon ausgehen muss, dass bei der Abfassung des Dingrodels der ältere Text unmittelbar vor Augen gelegen habe, es ist jedoch – mit Blick auf die eben zitierten *besigleten brieffe* – auch nicht auszuschließen. In jedem Fall scheinen die schriftlich fixierten Bestimmungen der mündlichen Veränderlichkeit des Rechts zunächst entzogen zu sein⁶⁵. Am zitierten Beispiel fällt allerdings weiterhin auf, dass die Reihenfolge der Artikel verändert wurde. Taucht die Pflicht zur Besetzung der Güter 1296 schon zu Beginn des Weistums auf, scheint sie 1395 als nicht mehr so dringlich empfunden und daher weiter hinten auf die ‚Tagesordnung‘ gesetzt worden zu sein⁶⁶.

Einige Artikel fallen im Dingrodel knapper aus. So fehlt die Bestimmung, dass die Güter bei der dritten Versäumnis des Zinstages an die Brüder fallen (vgl. Art. 42). Entweder wurde der Passus vergessen – vielleicht, weil er so selbstverständlich geworden war, dass er nicht mehr aufgezeichnet zu werden brauchte – oder die Bestimmung wurde nicht mehr angewandt⁶⁷.

Konkretisierungen und Symbolhaftes

Die meisten Ausführungen fallen 1395 deutlich umfangreicher aus. Womöglich wurden Rechte, deren Vagheit seither vielleicht zu Konflikten geführt hatte, konkretisiert, um die Rechtssicherheit wiederherzustellen. So wird zum Dritteil 1296 lediglich bestimmt, *das sich nieman scheiden sol von sim erbe töd oder lebende, won mit dem dritteil* (Art. 3). In der Aktualisierung wird dagegen genau geschildert, wie eine Dritteilung bei Abzug vonstatten geht: *Und welicher auch also hinweg wil, der sol alles sein varendt guot dar tragen, waß er hât, nichtz ußgenommen und sol den hern den dritten pfennig geben, als daß dann ire armen leut schetzen, niemandt zu lieb noh zu leidt [...]* (Art. 9). Auch, was als fahrendes Gut anzusehen und daher beim Todfall zu dritteilen ist, wird beschrieben: *Item, wer do stirbt der lehenman ist, so sol man daß varendt guot verdritheiln: deß ersten unverschnitten fleisch, unverschnitten duch ungeverlich und hew, korn, habern und barschaftt und waß varendt guot ist on bawgezüge* (Art. 10)⁶⁸. Es folgt ein Passus, der in seiner Anschaulichkeit auf moderne Rezi-

65 Vgl. HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 56.

66 Die Formulierung der Besetzung ‚mit Feuer und Rauch‘ geht auf das Bild des ‚rauchenden Herdes‘ für einen bewirtschafteten Hof, also „arbeitenden und steuerpflichtigen Haushalt“ zurück, PROSSER (wie Anm. 1) S. 124. Das Kloster war daran interessiert, seine Lehen vor Mißbau zu schützen und die wirtschaftliche Gesundheit der Herrschaft sicherzustellen. Auch HUGGLE erwähnt das Interesse der Herrschaft an der Nutzung der Güter: „Schlimmer war es für ihn [d.h. den Herrscher], wenn seine Höfe in Mißbau gebracht wurden, wie es mehrere Male der Fall war, und wenn sein Besitz verkam und nichts abwarf“; HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114.

67 Gleiches gilt für die Bestimmung, Lehnsleute müssten ihre Güter zuerst ihren Genossen und dann dem Kloster zum Kauf anbieten (vgl. Art. 50).

68 Der Schreiber der Kopie des 16. Jahrhunderts wiederholt die Angaben in der Marginalie.

pienten beinahe skurril wirkt. In Artikel 11 wird bestimmt, dass wenn ein Bauer auf dem Nachhauseweg von der Erntearbeit stirbt, nur jener Teil der Ernte verdritteilt wird, der sich beim Eintritt des Todes unter dem Dach des Hauses befindet⁶⁹. Man kann sich vorstellen, dass hier ein realer Fall den Hintergrund für die Bestimmung bildete. Der Dingrodel zeigt sich in solchen Bestimmungen als auf die Lebenswirklichkeit bezogener Rechtstext.

Außerdem ist zu erkennen, wie das mittelalterliche Recht auch in schriftlich fixierter Form noch mit Problemen der oralen Kultur umgeht bzw. ihre Eigenheiten übernimmt. So stellte etwa die eindeutige Fixierung von Mengen und Größen eine Herausforderung dar⁷⁰. In Artikel 4 wird festgelegt, dass in bestimmten Fließgewässern stets eine bestimmte Menge Wasser verbleiben soll. Dafür behilft sich der Text mit der Formulierung, *daß in ieklichem bach pleiben sol so vil wassers, daß durch ein hossen⁷¹ gefließen mag*. Auch die angestrebte Breite einer Straße wird zwar mit einer Maßangabe, hier 24 Schuh, bestimmt, jedoch anschließend veranschaulicht⁷². Solche konkreten Angaben finden sich nur im jüngeren Dingrodel.

Symbolische Handlungen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle im mittelalterlichen Recht⁷³, die sich auch hier niederschlägt. So kommt die Frage auf, was geschieht, wenn ein Holzdieb von einem Zeugen bei seiner Tat beobachtet, aber nicht auf der Stelle dingfest gemacht werden kann und später den Diebstahl

69 *Item wer des recht, der also todt werr uf dem velde und het einen wagen geladen mit hew oder korn, und wendt empfunden, daß der meister tod, waß dann vor dem dach werr, daß sol man nit drittheilen, und waß under das dhach keme, daß sol man driteilen* (Art. 11). Zum Dach als rechtlich bedeutsamem Raum vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 123 f. und Art. 25 des Dingrodels, der den Rechtsraum des Haushaltes auf *syben schuoch vor dem dachtropff* festlegt. Auch das Deutsche Wörterbuch weiß um die rechtliche Bedeutung der Dachtraufe: „Die *dachtraufe* bezeichnete die grenze der hofstatt, ihres rechts und ihres friedens“; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 670.

70 Vgl. PROSSER (Anm. 1) S. 151–166. TEUSCHER hingegen hält solche „volkstümlich wirkende[n] Formulierungen“ und „anschauliche[n] Sprachbilder“ zumindest teilweise für spätere, bewusst archaisierende Einfügungen, vgl. DERS., *Erzähltes Recht* (wie Anm. 10) S. 236 f. Dagegen möchte HIRBODIAN solche Auffälligkeiten auf die Eigenheit der Textgattung ‚mündlich tradierter Weistumstext‘ zurückführen, die sich auch nach der schriftlichen Fixierung in der Volkssprache erhalten könnten; vgl. DIES. (wie Anm. 10) S. 49, Anm. 16.

71 *Hose* bezeichnet hier ein ‚röhrenförmiges Gefäß als Hohlmaß‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Sp. 1566. Der Schreiber der Handschrift wiederholt die Bestimmung in der Marginalie.

72 Etwas kryptisch heißt es: *Darzu ein bauer der möchte einen gelinderten wagen [?] nemen und ein bredt uff die bein legen und ein dreyschuigk axs nemen und abhawen, waß er erlangen mag* (Art. 34). – Zählheiten sind im volkssprachlichen ländlichen Recht eher selten; vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 158. Der Schuh ist allerdings immerhin eine eher konkrete, da vom menschlichen Körper abgeleitete Größe, wenn sie auch normiert gewesen sein mag.

73 Vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 121–151.

leugnet. Hier zeigt sich die potentielle Unsicherheit mündlichen Rechts⁷⁴. Die Lösung besteht in einem feierlichen Schwur, der als Beweismittel dient: *so sol der, der in gerieget het, ghan in die welder zu dem stakh⁷⁵ darab er gehawen hat, und sol die linke handt uf den stakh legen und sol die rechte handt uffheben und sol schweren zu den heiligen, daß er [d.h. der Dieb] den baum ab demselben abgehawen* (Art. 8). Der Eid, ohnehin ein wichtiges Rechtsinstrument, wird hier mit dem Ort bzw. Gegenstand im Sinne eines *corpus delicti* verbunden, wodurch eine Handlung inszeniert wird, die große Symbolkraft und Einprägbarkeit besitzt⁷⁶.

Eigenleute und Gerichtsherrschaft

Der Vergleich der beiden Quellen lässt auch erkennen, dass sich einige Bestimmungen offenbar nicht hatten durchsetzen lassen. So wird im Weistum von 1296 ausdrücklich betont, dass nur freie Bauern ein Lehen in Oberried haben sollen: *Man kündet öch ùch, das das gût nieman besitzen sol wan fryg lûte* (Art. 4); diese sollen *nieman dienen wan inen* [den Mönchen] (Art. 6). Es ist danach zu fragen, welche Form von Freiheit hier gemeint ist, also wovon die Bauern befreit sein sollen⁷⁷. Womöglich bezieht sich die Bestimmung auf die Leibeigenschaft. Das Kloster scheint vor allem als Grundherr aufzutreten und keine Eigentumsrechte über Personen auszuüben. Konsequentermaßen werden die Abhängigen 1296 als *lehen lûte* bezeichnet. Gießler zufolge gab es im Zarterner Tal „damals häufig“⁷⁸ ‚freie‘ Bauern. Auch beim Herrschaftswechsel 1252 wurde die Zustimmung der Bauern, *omnium villanorum tam in Oberriedt quam in Ferlinspach*, eingeholt⁷⁹.

74 Vgl. BIRR (wie Anm. 10) S. 162.

75 *Stake*, *baumstake* bedeutet ‚(Baum-)Stumpf‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1195 und Bd. 17, Sp. 586–589.

76 Zu Eiden allgemein vgl. PROSSER (wie Anm. 1) S. 85–87; Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Art. Eid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008, Sp. 1249–1261, bes. Sp. 1253–1259. Auch in Art. 19 und 53 des Dingrodels werden Eide erwähnt. Hinweise auf bestimmte Orte, Handlungen und Symbole in Rechtstexten werden mitunter auch als „Relikte aus dem germanischen Recht“ angesehen, vgl. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 76. Es kann allerdings nur gemutmaßt werden, inwieweit der Baumstumpf als *corpus delicti* des Holzfrevels hier eine Art ‚mystischen‘ Charakter aufweist, der den Eid auf die Heiligen möglicherweise zu verstärken vermag.

77 Zur bäuerlichen Freiheit vgl. Werner RÖSENER, Bauern im Mittelalter, München 41991, S. 228–239; im regionalen Kontext auch Claudia ULBRICH, Freiheit und Eigenschaft in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen des Oberheingebiets, in: BLICKLE (wie Anm. 5) S. 185–196.

78 GIEBLER (wie Anm. 4) S. 33; vgl. auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1, I, S. 391–396. ULBRICH geht von einer differenzierten Situation aus, in der neben ‚Altfreien‘ auch unterschiedliche Formen befristeter Freiheit existierten, vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 185 mit weiterer Literatur.

79 HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 1, Nr. 129, hier S. 110.

Man kann darüber spekulieren, welche Interessen der Konvent mit der Bestimmung verfolgte. Einerseits waren die Wilhelmiten wohl daran interessiert, dass ihre abhängigen Lehnsleute keine weiteren wirtschaftlichen Belastungen zu tragen hatten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Leihherrschaft ist jedoch einigermaßen umstritten⁸⁰. Die regelmäßigen Abgaben in Form von Fastnachtshuhn bzw. -schilling sind eher als Rekognitionsabgabe zu betrachten und auch der Hauptfall war nicht außerordentlich belastend. Es ging wohl aber auch darum, den Einfluss anderer auf die eigene Herrschaft auszuschalten⁸¹. Vor allem die an Oberried grenzende St. Blasianer Herrschaft, zu der etwa Todtnau gehörte, übte intensiv Leihherrschaft aus. So wurden hohe Strafen und Erbschaftsabgaben von den Leibeigenen gefordert⁸². Außerdem wurden konsequent Nachjagerechte ausgeübt, die dem Kloster Einfluss auf andere Herrschaften bringen sollten. Die Leihherrschaft wurde so als „Mittel der Expansionspolitik“⁸³ eingesetzt. Dass es hier zu Konflikten zwischen Grund- und Leihherren kam, war beinahe unvermeidlich⁸⁴.

Falls der Anspruch von 1296 überhaupt jemals Wirklichkeit war, so konnte die Herrschaft doch auf Dauer nicht frei von Leibeigenen gehalten werden⁸⁵. So ist 1395 zwar weiterhin festgelegt, dass nur *frey leut* Güter erhalten sollen, es sei denn mit der Erlaubnis der Herren (Art. 1), später werden jedoch wiederholt Eigenleute in Oberried erwähnt⁸⁶. Die Bemühungen bleiben dessen ungeachtet

80 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 187 mit Anm. 7.

81 Überhaupt war das Kloster seit der Übernahme der Herrschaft darum bemüht, durch Kauf und Tausch die Herrschaft über das gesamte Oberrieder Tal zu erlangen und andere Grundherren auszuschließen. In Art. 5 des Weistums wird außerdem festgehalten, dass wenn jemand sein Gut verkaufen möchte, er es zunächst einem anderen Lehnsmanne des Klosters und dann den Brüdern anzubieten habe. So konnte der Zuzug von Fremden und der Einfluss anderer Herren reguliert werden. Auch HUGGLE erklärt die Beschränkung der Aufnahme von Fremden in ihrem Untersuchungsgebiet damit, dass der Einfluss fremder Leihherren verhindert werden sollte; vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 39.

82 Zur Leihherrschaft St. Blasians vgl. ULBRICH (wie Anm. 76). So wurden etwa in Teilen der Herrschaft bei ‚ungenoßschaftlich‘ verheirateten Männern zwei Drittel des Gutes, bei Flucht gar der gesamte liegende und fahrende Besitz, eingezogen. Auch das Gut unverheirateter Kinder, die nicht auf dem elterlichen Hof wohnten, fiel im Sterbefall an St. Blasien. Auch RÖSENER erwähnt, dass St. Blasien im 14. Jahrhundert die Leihherrschaft besonders intensivierte und Leibabgaben erhöhte, vgl. RÖSENER (wie Anm. 76) S. 269.

83 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 76) S. 189.

84 Konflikte zwischen verschiedenen Herren erwähnt auch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 48.

85 So kauften die Wilhelmiten 1302 von Walther von Falkenstein den Hof Bucheim mit allen Rechten und Eigenleuten, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 20, S. 17, den sie allerdings elf Jahre später mit 50 Mark Verlust wieder veräußerten, vgl. ebd. Nr. 267, S. 203. In einem Verzeichnis der Eigenleute des Klosters St. Peter vom Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch Eigenleute in Oberried erwähnt, vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 102 Nr. 255 [http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=4-12674; 25. 10. 2013].

86 Vgl. Art. 20, 21, 22, 75 und 78.

weiterhin intensiv, was nicht zuletzt die prominente Position der Bestimmung belegt. Auch ist es den Bauern bei der Strafe von 10 Pfund Pfennigen – es handelt sich um das höchste Strafmaß des Dingrodels, das sonst nur bei Missachtung der Gerichtsherrschaft verhängt wird (vgl. Art. 22, 76) – verboten, *andern herrn eigen leut nemen zu der ehe, wann mit den herrn von Oberriedt willen* (Art. 75). Die Leibeigenen sollen ihren Herren nur einen Tag Frondienst und ein Fastnachtshuhn bzw. -schilling im Jahr sowie den Hauptfall schuldig sein (Art. 77)⁸⁷. Ausdrücklich wird außerdem festgelegt, dass die Leibherren ihren Fall erst dann nehmen dürfen, wenn das Kloster seinen Drittel eingezogen hat: *Und wenn einer [der Eigenleute] abgadt, sol er einen val geben. Ist es ein lebendigk valh, den sol man niena furen, unz das er geschetzt wurd an der herrn drittheil*. Hier wird auch deutlich, in welchen Fällen es zu Konflikten zwischen den verschiedenen Herren kommen konnte.

Auch in Bezug auf die Gerichtsherrschaft versucht das Kloster, den Einfluss anderer Herren auszuschalten: *Ale, die weil sie do sitzent, es seigen eigen oder frei leidt, die sollen niemand anders clagen dann den hern von Oberriedt oder dem, der dann ir vogt ist, noh niemandt anders zu gericht gan oder suohen, preche ir einer daß, den moht der castvogt umb 10 lb bessern* (Art. 22)⁸⁸. Wieder ist eine verhältnismäßig sehr hohe Strafe angesetzt. Der Artikel wird mit Bezug auf die Grundherrschaft wiederholt (Art. 76)⁸⁹. Schon 1296 betonten die Wilhelmiten ihren Status als alleinige Gerichtsherren (vgl. Art. 4). Die Bauern scheinen dennoch wiederholt die Gerichtshoheit ignoriert und anderswo Recht gesucht zu haben, womöglich, weil sie etwa mit der Rechtssprechung des Klosters nicht einverstanden waren⁹⁰.

Belastungen und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gemeinde

Während Gadi Algazi zufolge Weistümer vor allem der Legitimation unterdrückender Herrschaft dienen⁹¹, ist Gießler der Ansicht, das Weistum von 1296 sei ein Beleg für die redensartige Weisheit „daß unter dem Krummstabe gut zu weiden sei“⁹². Wie belastend war die Oberrieder Herrschaft und welche Ein-

87 Um die Höhe der Abgaben bewerten zu können, wäre ein Vergleich mit der üblichen Höhe der Leibabgaben in benachbarten Herrschaften nötig. Das Weistum der Klosterherrschaft Weitenau (Ldk. Lörrach), 1344 auf Veranlassung des Abtes von St. Blasien erlassen, schreibt etwa neun Tage Frondienst vor; vgl. Hugo OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung am Oberrhein, Stuttgart 1970, S. 123.

88 Hier scheint es sich um ein topographisch begründetes Recht zu handeln, also eine Form der Ortsherrschaft.

89 *Item welcher auch belehent ist von den hern von Oberriedt und andere gericht suchet dann zu Oberriedt, den mügendt di hern oder ihre castvogt umb 10 lb bessern wie obstatt*.

90 Zu Schwierigkeiten der Durchsetzung der Gerichtshoheit siehe auch HUGGLE (wie Anm. 10) S. 42 f.

91 Vgl. die in Anm. 13 genannte Literatur.

92 GIEßLER (wie Anm. 4) S. 34.

flussmöglichleichten besaßen die Bauern? Kann man gar von einem Vertragsverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten sprechen, wie Otto Brunner das tut⁹³?

Einkünfte bezog das Kloster von seinen Abhängigen, soweit es in den beiden Texten deutlich wird, vor allem in Form von Zinsen, Erschatz, Fastnachtshühnern⁹⁴ sowie Drittel bei Todfall und Abzug⁹⁵. Vor allem der Drittel war wohl eine „besonders schwer drückende Verpflichtung“⁹⁶ und stellte die Haupteinnahmequelle der Herrschaft dar. Dem Dingrodel zufolge musste in vielen Fällen gedritteilt werden⁹⁷. Eine weitere Einnahmequelle der Herrschaft sind die zahlreichen Strafen. Es fällt auf, dass oft die Hälfte des Bußgeldes demjenigen Bauern zufällt, der die Straftat angezeigt hatte⁹⁸. Das hatte wohl den praktischen Grund, die Gemeinde zu animieren, Frevel gegen die Herrschaft anzuzeigen⁹⁹. Insgesamt ist es schwierig, ein Urteil über die Belastung der wilhelmitischen Lehnleute abzugeben. Im siebten Artikel von 1296 wird jedoch auch beschrieben, dass die Brüder von der *stüre*, die von dem *gûte gieng* abgesehen hätten¹⁰⁰. Zur Begründung wird dort gesagt, sie hätten *gûtwilliglich [...] ab gelâssen durch gott und durch besserunge des gûtes*. Vor allem Letzteres, das Interesse an der wirtschaftlichen Gesundheit der Lehen, mag entscheidend gewesen sein.

Überhaupt ist es schwierig, die Gestaltungsräume und Einflussmöglichkeiten der Gemeinde in den Texten zu erkennen¹⁰¹. Anzunehmen ist, dass solche Be-

93 Vgl. Anm. 12.

94 Der Name ‚Fastnachtshuhn‘, ursprünglich den Abgabetermin bezeichnend, verbreitete sich auch auf andere Abgaben. Es ist vorstellbar, dass das Huhn hier auch am Zinstag St. Remigii, dem 1. Oktober, abzugeben war. Der Funktion nach mag es sich um ein Zins- oder Rauchhuhn als gerichtliche oder grundherrliche Abgabe gehandelt haben, was hier nicht zu entscheiden ist; vgl. auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 261.

95 Die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 258 nennt „Fallbarkeit, Dritteilspflicht und Erschätzigkeit der Güter“ als typische grundherrliche Abgaben in der Region.

96 Ebd., S. 259.

97 Art. 9–15, 20, 50, 54, 60, 74 und 78 enthalten Bestimmungen zum Drittel. Die Bezeichnung *dritter pfennig* (9, 20) weist darauf hin, dass der Drittel wohl auch in Form von Geld geleistet wurde.

98 Vgl. etwa Art. 3: *Deß ersten so ist der hern recht, wer in iemens wassen funden wurdt, der lasse ein pfunds pfennig freiburger müntz. Und ist es, daß der hern einer finden, so ist auch die einnung gar der hern. Findet in dann einer der hern armen leut, so ist die einnung halber der armen leut und daß ander halb der ehegenannten hern.*

99 Vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 104.

100 Mit *stiure*, mhd. allgemein ‚Steuer, Abgabe‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1202, ist nach GIEBLER (wie Anm. 4) hier die Vogtsteuer gemeint. Auch 1395 heißt es in Art. 43: *Item die steur zu Verlinspach und zu Gerenstal, die sondt wir umbpfenden on besserung*. Auch HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114 erwähnt, dass es für eine Herrschaft nötig war, gegebenenfalls auf Teile ihrer Einnahmen zu verzichten, um die wirtschaftliche Gesundheit der Güter nicht zu gefährden.

101 Vgl. dazu allgemein auch PROSSER (wie Anm. 1) S. 95–104.

stimmungen, die aus dem „Regelungsbedarf des innerdörflichen Zusammenlebens, aus dem Arbeiten und Wirtschaften der Nachbarn auf ihren Feldern und der Allmende, aus der Nutzung der dörflichen Banneinrichtungen wie Backhaus und Mühle oder aus der unvermeidlichen Festlegung von Weg und Steg im Dorf und seiner Gemarkung“¹⁰² entstanden, allein von der Gemeinde festgelegt wurden. Das betrifft etwa auch die Festlegung der Erntezeiten¹⁰³. Einfluss hatte die Gemeinde weiterhin auf die Wahl des Vogtes: *Item die hern solen auch keinen vogt setzen in dem dorf dann mit der bauern willen* (Art. 66)¹⁰⁴. Eventuell ist im Dingrodel bei Abzug und Entrichtung des entsprechenden Drittels ein Anspruch auf Geleit festgehalten¹⁰⁵. Einen Kompromiss mit der Herrschaft erreichte die Gemeinde offenbar beim Verbot der Verleihung der Güter für mehr als ein Jahr, das im Weistum von 1296 festgelegt war (vgl. Art. 5). Einhundert

102 Hirbodian (wie Anm. 10) S. 61.

103 Vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 114. Ein entsprechender Passus findet sich 1395 in Art. 38: *Item niemandt kein embde nach Sant Galen tag* [16. Oktober] *verbanen sol und adelhew nach Sant Martins tag* [11. November]. *Emde* von mhd. *ämât*, nhd. Ohmet meint das ‚zweite Mähen, die Nachschur‘, vgl. LEXER (wie Anm. 14) Bd. 1, Sp. 47; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 13, Sp. 1201. *Adelhew* ist dagegen Heu vom ersten Schnitt, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 1119. *Verbanen* bedeutet hier ‚speichern‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 1, Sp. 1110. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Quellen. So heißt es im Weistum von Cappel (heute Kappelrodeck): *Item ein jeglichen kirman sol sin empt befridt sin uncz S. Gallen tag*; zitiert nach GRIMM (wie Anm. 1) Bd. 1, S. 418. Ein vergleichbarer Passus im Weistum von Ohnenheim im Elsaß lautet: *wer dann meyget, von dem fuder adelhōwes einen pfenning, vnd von dem fūder amdas [= embde] einen helbeling; vnd sōllent sie hñte tñn bis sant Martins messe*; ebd., Bd. 4, S. 241.

104 Gemeint ist hier ein Untervogt als Amtmann des Klosters, der aus der Gemeinde gewählt wurde, für die Ordnung im Dorf sorgte und zwischen Herrschaft und Gemeinde vermittelte, vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 48–55. 1395 war das wohl der unter den Zeugen genannte *vogt Heinrich Heinricher*, vgl. Anm. 214. Davon zu unterscheiden ist der Kirchenvogt als weltlicher Schutz- und Schirmherr über eine geistliche Institution, vgl. Dietmar WILLOWEIT, Art. Vogt, Vogtei, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 931–946. Dieser wird im Dingrodel als Castvogt bezeichnet. 1395 hatte offenbar Heinrich von Munzingen dieses Amt inne. Unter den Zeugen des Dingrodels taucht er als *junckherr Heinrich von Muntzingen unser vogt* auf. In der Forschung wird stets behauptet, die Snewlins hätten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchgehend die Vogtei über das Kloster innegehabt, vgl. u. a. BIGOTT / PERSON-WEBER (wie Anm. 4) S. 325; GIEBLER (wie Anm. 4) S. 34; HASERODT / STÜLPNAGEL: Oberried (wie Anm. 20) S. 771. Johann Snewlin ist auch tatsächlich 1308 als *voget über daz selbe closter* belegt; HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 135, S. 101. Der Dingrodel beweist jedoch, dass die Vogtei im 14. Jahrhundert gewechselt haben muss. Interessant ist, dass der Text offenbar annimmt, dass die Vögte in der Regel in Freiburg sitzen.

105 Vgl. Art. 9: *Und welicher auch also verdritheilt, dem solen die hern gleidt geben enmiten in den Schwarzwaldt oder enmiten uf dem Rein, ob er es acht an sie muotet* [‚wenn er es von ihnen begehrt‘]. Obgleich solche Geleitschutzrechte, die etwa durch den Vogt ausgeübt wurden, mitunter in Weistümern festgehalten sind, – vgl. dazu PROSSER (wie Anm. 1) S. 129 –, kann *geleit* auch einfach die ‚Erlaubnis, zu gehen‘ bedeuten; vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 14) Bd. 5, Sp. 2985.

Jahre später heißt es dort: *Item es sol auch niemandt sein guot versetzen mer dan ein jar. Doch handt die hern gegonnt zwei jar* (Art. 19). Dieser Fall zeigt, dass es durchaus die Möglichkeit gab, auf festgelegte Rechte verändernd einzuwirken und führt zu der spannenden und zentralen Frage nach der Dynamik mittelalterlichen Rechts. Vor allem Konfliktfälle konnten es nötig machen, das Recht zu verändern und zeigen so dessen dynamischen Charakter.

Konflikte und Dynamik

In vielen Fällen scheinen Rechtsstreitigkeiten den Anlass für die Bestimmungen des Dingrodels von 1395 gegeben zu haben. Konflikte gab es zunächst mit anderen Herrschaften¹⁰⁶. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet Artikel 63: *Item wer uf deß bischoffs berg sisset, der sol helfen steg und weg machen zu Oberriedt und sol ale recht geben und nemen zu Oberriedt undder der linden*. Am Bischofsberg, einer Erhebung zwischen Oberried und dem Zastlertal, gab es Grenzstreitigkeiten mit dem benachbarten Mißwende¹⁰⁷. Die Wilhelmiten scheinen hier den Anspruch auf die Güter zu behaupten. Davon, dass sie tatsächlich nicht zur Herrschaft gehörten, zeugt eine Urkunde von 1617, die den Verkauf derselben Güter vor dem Vogt von Mißwende und Zastler festhält¹⁰⁸.

Auch innerhalb der Herrschaft mussten Konflikte beigelegt und neuen Streitigkeiten vorgebeugt werden. So gab es offenbar in der Vergangenheit den Fall, dass sich ein zum Vogt bestimmter Bauer weigerte, das Amt zu übernehmen. Nun wurde dafür einerseits eine Strafe von 10 Schillingen festgelegt – der Bauer sollte dann *ledig* sein –; andererseits wurde auch eingeräumt, dass wenn jemand ein Jahr lang Vogt gewesen war, *so gibt er nihts und mag in darnoh niemandt zwingen* (Art. 66)¹⁰⁹.

106 Für BÜHLER-REIMANN zeigen solche Bestimmungen, dass „machtpolitische Auseinandersetzungen mit Dritten [...] dazu geführt haben, daß sich Grundherr und Untertanen gegen diese Dritten verbündeten, um sich gegen dessen [sic!] Ansprüche durch gemeinsame Aufzeichnung ihrer Rechte in ein Weistum zu schützen“; DERS. (wie Anm. 9) S. 89; vgl. auch TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 244.

107 Vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 132–135. Ein Mißwender Dingrodel nennt einen Hohlweg namens *Helwig risen*, der wohl auf oder am Bischofsberg verlief, als Grenze zwischen Mißwende und Oberried, vgl. ebd., S. 132 f.

108 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 21 Nr. 5545, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 133 f. – Zwei weitere Artikel des Dingrodels beziehen sich auf Mißwende. In Art. 35 ist das Recht der Mißwender festgelegt, ihr Vieh durch Oberrieder Gebiet auf die Weide zu führen und in der Verlinbacher Allmende Holz zu hauen. Siehe weiterhin Art. 29, wo eine *einnigung* der Oberrieder Bauern *gegen den von Mißwundt als gegen denen von anderswo* anmahnt wird.

109 Es ist interessant danach zu fragen, warum das Amt des Vogtes offenbar nicht besonders attraktiv war. Vögte erhielten für ihren Aufwand in der Regel Vergünstigungen oder wurden von Pflichten befreit. Der Vogt in Eschbach besaß etwa einen Vogtsacker, für den er nur Fastnachtshühner zu geben hatte, und war von der Fron für alle seine Güter befreit. Außerdem

Zu Konflikten führten vor allem Ressourcenfragen. Schon eingangs werden im Dingrodel Fragen der Wasserverteilung geregelt (Art. 3–5). Es ist anzunehmen, dass hier ein drängendes Problem verhandelt wurde, das deshalb bei der Abfassung des Dingrodels oben auf der Tagesordnung stand¹¹⁰. Noch wichtiger als das Wasser war der Wald. Elf Artikel beschäftigen sich mit Fragen der Holznutzung¹¹¹. Im Spätmittelalter kam es generell aufgrund von Rodungstätigkeit und gestiegenem Holzbedarf zu einer Ressourcenknappheit. Die Folge waren Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinde, einzelnen Gemeinden sowie

konnte er selbst in geringem Maß Fron beanspruchen und erhielt zudem Anteile aus Bußgeldern und anderen Einnahmen, vgl. HUGGLE (wie Anm. 10) S. 50. Womöglich war der Aufwand in Oberried größer als die Entschädigung, oder die Rolle zwischen Herrschaft und Gemeinde wurde als unangenehm empfunden.

- 110 Zur Bedeutung des Wassers in den ländlichen Rechtsquellen vgl. grundlegend Otto PETERKA, Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905; zuletzt auch Rainer LOOSE, Die Wasserrood. Konflikte um die Flurbewässerung und die Rolle der Gemeinden in inneralpinen Trockengebieten (Unterengadin, Oberinntal, Vintschgau, Wallis), in: ANDERMANN / AUGE (wie Anm. 10) S. 113–131. Im Dingrodel von 1395 sind sechs Artikel dem Wasser gewidmet. Während in 3–5 und 38–39 die widerrechtliche bzw. übermäßige Entnahme von Wasser verboten wird, geht es in Art. 37 um den Verlauf des Gewässers. Die Brugga und andere Schwarzwaldbäche führen zwar im Winter reichlich Wasser, im Sommer kommt es jedoch an überdurchschnittlich vielen Tagen zu Niedrigwasser, vgl. Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 103–105. Die Gefahr der völligen Austrocknung, die in Art. 39 und 40 erwähnt wird, war also real gegeben.
- 111 Art. 7, 8, 35, 36, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 67. Der Dingrodel verbietet vor allem das Fällen von Holz im Bannwald, wobei Art. 52 darauf hindeutet, dass es unter bestimmten Umständen erlaubt war. Auch ein sorgfältiger Umgang mit der wertvollen Ressource war geboten: *Hawet einer ein hauß in dem banholtz, laßt er daß faulen, so sol er keins mehr do hawen* (52); Siegfried EPPERLEIN, Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter. 2. Hälfte 11. Jahrhundert bis ausgehendes 14. Jahrhundert (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 109), Stuttgart 1993, S. 77 verzeichnet einen ähnlichen Passus aus der Nutzungsverordnung für den Lußhartwald des Bischofs Reinhard von Speyer aus dem Jahr 1439. Hier wird ebenfalls ein sorgfältiger Umgang mit gefällttem Holz angemahnt. Das Verbot kommerzieller Nutzung von Holz (Art. 44) und Reisig *ußwendig dem gericht* (46), diente in Oberried dazu, den knappen Rohstoff ausschließlich der eigenen Herrschaft zugute kommen zu lassen. Das gilt jedoch nicht für Holz aus dem Allmendwald, wie Art. 51 festlegt. Die Strafen für Holzfrevel liegen in der Regel bei einem Pfund Pfennige (7, 8, 46, 49, 51). Im Vergleich zu den körperlichen Strafen, die EPPERLEIN zitiert, erscheint das milde, vgl. ebd. S. 72. So ist im Weistum von Altenhaslau in der Wetterau bestimmt, dass derjenige, der an einem Baum die Rinde entfernt, auf grausame Weise getötet wird: *Auch weist man, wer einen stehenden baum scheelet, dem sol man aufgraben ahn seinem nabel, und ihn mit einem hufnagel mit dem darne an die flecke anheften, da er hat angehoben zu scheelen, und ihn solange bis er dasjenige bedeckt, das er gescheelet hat, umb den baum treiben, und sollte er keinen darm mehr haben, ohne gefehrde*; Art. 7, zitiert nach GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 3, S. 417. Falsch deutet EPPERLEIN eine Stelle aus dem Weistum des Lußhartwaldes, ebd., Bd. 4, S. 251, wo wohl nicht von einer Bestrafung für Menschen, sondern der Brandmarkung von Schweinen die Rede ist. Ob solche Strafen tatsächlich und in jedem Fall angewandt wurden, erscheint sehr fraglich.

Gemeindemitgliedern¹¹². Gerade in Oberried, wo die landwirtschaftlichen Voraussetzungen schlecht waren, stellte der Wald einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar¹¹³.

Verschärft wurde das Problem durch den aufkommenden Bergbau, der einen großen Bedarf an Holz und Wasser hatte. In einer Urkunde von 1332 verleiht Graf Konrad II. von Freiburg Bergrechte im Oberrieder Tal und räumt dabei explizit besondere Rechte der Holz- und Wassernutzung ein: *Wir [...] sōn inen ðch da geben wege und stege, wasser vnd holz, also ðch ze bergen sitte vnd gewonheit ist*¹¹⁴. Aus der Frühen Neuzeit sind wiederholt Streitigkeiten über die Holz- und Wassernutzung zwischen Bauern und Bergleuten belegt¹¹⁵.

Überhaupt brachte der Beginn des Bergbaus auf dem Schauinsland Veränderungen mit sich, die ihren Niederschlag im Oberrieder Dingrodel fanden. In zwei Artikeln ist etwa von einer Siedlung namens *Dieselmut* die Rede¹¹⁶. Es handelt sich um einen Platz nördlich von Hofgrund, der vermutlich mit der Schenkung der *Rúti* in den Besitz des Klosters gelangte¹¹⁷. Einen eindrucksvollen Beleg für die Bedeutung des Bergreviers bieten die um 1330/50 entstandenen *dieselmvot*-Fenster des Freiburger Münsters¹¹⁸. Wann der Bergbau im Oberrieder Tal begann, ist nicht sicher zu sagen. Einiges deutet jedoch auf den

112 Vgl. EPPERLEIN (wie Anm. 111) S. 64–79.

113 Vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 10 f.; zur historischen Waldwirtschaft im Südschwarzwald auch die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 355–359. Es kommt hinzu, dass Wälder auch zum Schutz der Hanglagen, etwa vor Lawinen, unter Bann gestellt werden konnten, vgl. Katharina FALKSON, Art. Bannwald, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 444 f.

114 Zitiert nach: Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg. 14. Jahrhundert, hg. von Joseph DAMBACHER, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13 (1861) S. 84–110, hier S. 106 f. Zu den Konflikten, die mit solchen Sonderrechten einhergingen vgl. auch Eberhard GOTHEIN, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 2 (1887) S. 385–448, hier S. 412 f.

115 Vgl. STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 71.

116 Art. 28, 70; in Art. 69 wird außerdem eine Weide *uff dem Dieselmut* erwähnt.

117 Schon unter den 17 Bauern, die 1292 mit dem Kloster einen Vertrag über Waldnutzungsrechte abschließen, befindet sich ein *Heinrich Diemút*, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 136, S. 155. Während dieser in Diemut einen „eigentlich weiblichen Vornamen“ sieht, handelt es sich womöglich um eine Herkunftsbezeichnung. Für 1283 ist auch im Urkundenbuch des Klosters St. Blasien ein *Iohannes Diessilmýt* belegt; vgl. Urkundenbuch des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. Teil I: Edition, bearb. von Johann Wilhelm BRAUN, Stuttgart 2003, Nr. 584, S. 757–761, hier S. 760; dazu auch STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73.

118 Vgl. Paul PRIESNER, Der Bergbau im Schauinsland von 1340 bis 1954 (Die Geschichte der Gemeinde Hofgrund, Bd. 1), Freiburg i. Br. 1984, S. 13–15 mit farbigen Abb. und Heiko STEUER / Alfons ZETTLER, Der Bergbau und seine Bedeutung für Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1250, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 320–343, hier S. 334–342.

Anfang des 14. Jahrhunderts hin¹¹⁹. Für das Kloster war der Bergbau aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung unerfreulich¹²⁰. Die Grundherren waren nicht am Gewinn der Bergwerke beteiligt und die Bergleute besaßen verschiedene Privilegien. Das erklärt, warum für *die leut, die uff dem Diesselmut sitzendt* (Art. 28), besondere Bestimmungen galten. So sollten etwa die Güter in Diesselmut bei Abzug der Bergleute – die freizügig waren und keinen Dritteil leisten mussten – wieder an die *24 lehen gen Oberriedt* fallen¹²¹.

In Bezug auf den Bergbau zeigt sich deutlich der dynamische Charakter des Dingrodels. Der Text reagiert auf aktuelle historische Veränderungen und daraus entstandene Konflikte, anstatt bloß tradierte Gewohnheitsrechte zu überliefern¹²². Unter dieser Perspektive sollen nun in Bezug auf die eingangs gestellte Frage, ob es sich bei den in den Weistümern dokumentierten Bestimmungen um althergebrachtes Recht handelt, die Ergebnisse zusammengefasst werden.

3. Fazit

Es ist ein Mythos der Weistumsforschung, dass in den Texten ‚gutes altes Recht‘ überliefert sei¹²³. Vor allem solche in den Quellen häufig gebrauchten Formeln, die Rechte als *von alters her kommend* bezeichnen, begründen diese Einschätzung. Schon Jacob Grimm war der Ansicht „es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass der Ursprung vieler in den Überlieferungen der Weistümer enthaltenen Gebräuche weit über das Datum ihrer Aufzeichnung hinaus

119 Allgemein zur Geschichte des Bergbaus auf dem Schauinsland GOTHEIN (wie Anm. 114); STEUER / ZETTLER (wie Anm. 118); STRABBURGER (wie Anm. 7). Dieser spricht sich vorsichtig für einen Beginn des Bergbaus auf dem Schauinsland schon im 12. Jahrhundert aus. Zur Datierung zieht er, wie eingangs gesagt, auch fälschlicherweise den Dingrodel von 1296 heran, vgl. ebd., S. 73. Den ersten sicheren Beleg bietet 1332 die Verleihung der Bergrechte durch Konrad II. 1343 werden zum ersten Mal *froner [...] zem Dyesselmut* erwähnt, vgl. DAMBACHER (wie Anm. 114) S. 336 f. Schließlich zeugt ein Bergweistum von 1374, *geben vff der halden zuo dem Diesselmut* von der aktiven Bergwerkstätigkeit zur Zeit der Abfassung des Dingrodels. Überliefert ist es in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 229 Nr. 106171, Abb. bei PRIESNER (wie Anm. 118) S. 16–18; Edition: Das Diesselmutter Bergweistum vom Jahre 1372. Mitgeteilt und erläutert von Johann B. TRENKLE, in: Zeitschrift für Bergrecht 13 (1872) S. 74–78, Zitat S. 76.

120 Zum Bergrecht vgl. GOTHEIN (wie Anm. 114); Heiner LÜCK, Art. Bergrecht, Bergregal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 527–533.

121 STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73 f. erkennt darin eine Vorahnung der Krise des Bergbaus. – In Art. 70 wird festgelegt, dass die Diesselmutter Bergleute nur die Oberrieder Bauern mit dem Holzhauen beauftragen sollten. Offenbar war die Lohnarbeit für die Bauern wichtig. Hier scheint es Konflikte zwischen den Parteien gegeben zu haben.

122 STRABBURGER meint gar, die ganze Quelle gehe „auf eine Auseinandersetzung [der Bergleute] mit den 24 Lehnsleuten von Oberriedt und deren Vögten zurück“; ebd., S. 74.

123 Grundlegend Fritz KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 120 (1919) S. 1–79, bes. S. 3–26; dazu TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 18–20.

reicht“¹²⁴. Auch Fehr spricht von einem Gewohnheitsrecht, das „Normen enthalte[)], die um Jahrhunderte über die Handschrift zurückreichen“¹²⁵. Es handelt sich um eine „Vorstellung, die sich in allen Handbüchern zur mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte findet“¹²⁶. Mittlerweile hat man die Floskeln als topisch erkannt und einige Forscher sind vielmehr der Meinung, dass die Formulierungen gerade den Zweck hatten, strittige Rechte zu legitimieren¹²⁷.

Auch im Dingrodel wird die Formel *von alther kommen* mitunter verwendet¹²⁸. Es ist wohl kein Zufall, dass sie sich etwa im 26. Artikel findet, der den Oberrieder Bauern erlaubt, im Kirchzartener Bann ihr Vieh zu weiden. Dass war sicher eine Bestimmung mit Konfliktpotential, die zusätzlicher Legitimation mit dem Verweis auf ihr – reales oder vermeintliches – Alter bedurfte. Der Vergleich der beiden Quellen zeigte jedenfalls in vielen Punkten, dass häufig kein tradiertes Recht niedergeschrieben wurde. Stattdessen erscheint der Dingrodel oft als Produkt einer Rechtsfindung, die durchaus dynamisch gestaltet ist. So geht der Dingrodel auf historische Prozesse wie die Entwicklung des Bergbaus ein oder versucht dort Rechtssicherheit wiederherzustellen, wo in der Vergangenheit Unsicherheiten entstanden waren. So belegt der Text in vielen Punkten die Ansicht, „dass die in Weistümern enthaltenen Regeln kaum viel älter sind als die Dokumente selbst“¹²⁹. Mit Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten der Bauern scheint hier tatsächlich Recht „ausgehandelt“ worden zu sein¹³⁰.

Was die Merkmale ‚klassischer‘ Weistümer in beiden Texten angeht, so ist das Bild ambivalent. Einerseits haben beide Quellen eher den Charakter von Dorfordnungen und dokumentieren kaum eine eigentliche Weisung. Anderer-

124 GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 2, S. IV. Zu „Jacob Grimms Erbe“ vgl. auch TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 15–18.

125 FEHR, Über Weistumsforschung (wie Anm. 41) S. 558; vgl. auch WINTER (wie Anm. 42) S. 200–202 und BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 81 f.

126 HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 49.

127 PROSSER (wie Anm. 1) S. 191: „Für illiterate Bauern war altes Herkommen eine zukunftsge wandte Kategorie“, vgl. auch ebd. S. 103–117. Schon KERN erkannte, dass Rechtsneuerungen als Wiederherstellung alten Rechts ausgegeben wurden, vgl. KERN (wie Anm. 123) S. 24–26. Das verwundert nicht, da doch die Darstellung von Neuerung als Rückbezug auf Altes zum Kernbestand der mittelalterlichen Kultur überhaupt gehört, vgl. Tilman STRUVE, Renovatio, Goldenes Zeitalter, Zeitschelte und Lob der guten alten Zeit. Zu nostalgischen Strömungen im Spätmittelalter, in: Idee – Gestalt – Geschichte. Studien zur europäischen Kulturtradition, hg. von Gerd Wolfgang WEBER, Odense 1988, S. 187–222. BURMEISTER (wie Anm. 43) S. 80 erwähnt daneben noch eine andere Funktion der Formulierung ‚von alters her kommend‘. Danach seien Schöffen verpflichtet gewesen, ihre Rechtsaussagen irgendwie zu begründen und dieses sei schlicht die einfachste Form der Begründung gewesen.

128 Vgl. Art. 2, 17, 18, 26, 78.

129 TEUSCHER, Erzähltes Recht (wie Anm. 10) S. 207.

130 Vgl. dazu auch HIRBODIAN (wie Anm. 10) S. 53 f.

seits lassen sich gerade im Dingrodel die Einflussmöglichkeiten der Bauern erkennen. Die gesamte Anlage deutet auf eine eher ‚spontane‘ Abfassung hin, die in einer Kommunikation zwischen Gemeinde und Herrschaft, wie sie die Schlussformel zumindest andeutet, passiert sein könnte. So ist der Text, anders als der von 1296, nicht hierarchisch geordnet und beginnt nicht mit der wichtigsten Bestimmung, sondern wohl mit dem dringendsten Problem. Die Abfolge erscheint assoziativ. In seinem Detailreichtum, der ihn von seinem Vorgänger unterscheidet, bietet der Dingrodel einen Einblick in mittelalterliche Rechtsgewohnheiten, die noch durch die semi-orale Kultur des Mittelalters geprägt zu sein scheinen. Gleichzeitig deutet der Hinweis auf die *besigleten brieffe* in der Schlussformel auf fortgeschrittene Verschriftlichung des Rechts hin.

Abschließend noch einige Worte zur Überlieferung. Die Kopie des 16. Jahrhunderts, die wohl ebenfalls aus dem Kloster stammt, belegt nicht nur, dass noch in der Frühen Neuzeit ein Interesse an den alten Rechtsbestimmungen bestand. Die Handschrift weist weiterhin ein interessantes Merkmal auf: Der Text ist regelmäßig mit Marginalien ausgestattet, die etwa den Gegenstand eines Artikels nennen oder betreffende Orte oder verhängte Strafen hervorheben¹³¹. Zwei Stellen sind durch *nota* ausgezeichnet¹³². Die Marginalien ermöglichten etwa einem im Kloster tätigen Schreiber eine schnelle Orientierung in der Handschrift. Der Dingrodel wird nun nicht mehr beim öffentlich abgehaltenen Gericht verlesen¹³³, sondern ist zu einem Verwaltungsinstrument geworden und endgültig in der Schriftlichkeit angekommen.

Anhang: Der Dingrodel von 1395

Beschreibung der Handschrift (Stadtarchiv Freiburg, A1 XVI Ao): Die Papierhandschrift ist etwa 21 x 33 cm groß und besteht aus 23 Blättern. Auf fol. 4^r ist als Wasserzeichen ein Bischofsstab zu erkennen. Der Text des Dingrodels von 1395 befindet sich auf fol. 6^r–16^r. Bei der Schrift handelt es sich um eine Kursive, die vor allem in den Marginalien und Überschriften teilweise noch gotische Merkmale trägt. Die Datierung der Handschrift erfolgt aufgrund der Nennung des Abtes Balthasar Hermann auf fol. 15^v auf vor 1564. Vor allem der letzte Teil der Handschrift sowie der Titel weisen jüngere Anmerkungen auf.

131 Art. 19: *wie man die gueter versetzen mag*; Art. 27: *Gerental, Tüttenbach*; Art. 37: 4 s u.ö.

132 Es handelt sich um eine Bestimmung des Erbrechts (Art. 17) und eine zum Drittel (Art. 64), die wohl als besonders wichtig empfunden wurden. Gleichzeitig belegt die lateinische Floskel wohl auch die fortgeschrittene Rezeption des gelehrten Rechts.

133 Die Formel *Alle die disen brieff an sehen oder hõrent lesen* im Weistum von 1296 deutet auf eine öffentliche Präsentation der Urkunde hin und ist nach TEUSCHER durchaus ernst zu nehmen. Er meint, dass nicht einfach die Urkunde vorgelesen wurde, sondern „dabei weit mehr als ein[] Wortlaut zu sehen und zu hören“ gewesen sei; TEUSCHER, *Erzähltes Recht* (wie Anm. 10) S. 277; vgl. auch generell zum Gebrauch von Dokumenten, ebd. S. 256–277. Im Dingrodel von 1395 gibt es keine äquivalenten Formulierungen.

Zur Transkription: In der Handschrift wird der Buchstabe u in vielen Fällen undifferenziert mit einem übergeschriebenen Strich (ú) versehen, was jedoch offenbar nur der Unterscheidung des Buchstabens dient und keine Bedeutung hat. Hier wird ú daher entsprechend der Erwartung als u bzw. ü wiedergegeben. Desweiteren erscheint v nur konsonantisch, u nur vokalisch; desgleichen gilt für i und j, außer am Wortanfang (iemand, iar). Konsonantenhäufungen wurden, wenn sie augenscheinlich keine sprachliche Bedeutung aufweisen – vor allem im Fall von s und ß – vereinfacht. Abkürzungen sind stillschweigend aufgelöst worden. Die Interpunktion wurde dem heutigen Gebrauch angepasst und die Großschreibung derart vereinheitlicht, dass nur Satzanfänge und (sichere) Eigennamen groß geschrieben werden. Unsichere Lesarten sind kursiv gekennzeichnet.

Das Layout der Handschrift wurde folgendermaßen berücksichtigt: Die Handschrift ist durch Absätze und hervorgehobene Wortanfänge deutlich in einzelne Artikel gegliedert. Diese Gliederung wird hier wiedergegeben. Zur besseren Orientierung wurde eine Nummerierung in eckigen Klammern hinzugefügt. Die Marginalien der Handschrift stehen neben den Artikeln.

Wo eine Identifizierung möglich war, werden Personen-, Orts-, Flur- und Gewässernamen in den Anmerkungen erläutert, um eine Lokalisierung zu ermöglichen. Die verschiedenen Formen für Oberried (Oberriet, Oberriedt, Oberriüt) wurden zur häufigsten Form Oberriedt vereinheitlicht. Wort- und Sach-erklärungen wurden dort eingefügt, wo es sinnvoll erschien. Es war nicht möglich, textkritische und sachliche Anmerkungen in zwei getrennten Apparaten zu verzeichnen.

Dinckhrodel über Oberriedt¹³⁴

freileut	[1] Es sol niemandts zu Oberriedt gesessen sein, dann mit der herrn willen, dann frey leut; und gehören die leut und güeter zu dem dinckhoff.
recht zu Oberriet	[2] Dis sint die recht, die die hern von Oberriedt handt zu Oberriedt in dem dorf, allsus daß von alter här komen ist.
banwaser	[3] Deß ersten so ist der hern recht, wer in iemens wassen funden wurd, der besser ein pfundt pfennig freiburger müntz ¹³⁵ . Und ist es, daß der hern einer findet, so ist auch die einnung gar der hern. Findet in dann einer der hern armen leut ¹³⁶ , so ist die einnung halber der armenleut und daß ander halb der ehegenanten hern.

134 Marginaler Nachtrag von späterer Hand: *De A° 1395*.

135 Zum Freiburger Pfennig vgl. die Amtliche Kreisbeschreibung (wie Anm. 14) Bd. 1,1, S. 386–391.

136 ‚Bauern‘ in Abgrenzung zu den Herrschenden (vgl. lat. *pauperes*), vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 554; siehe auch VON BELOW (wie Anm. 42) S. 364.

Verlinspach und Witlinspach	[4] Item es sol auch uß dem Verlinspach ¹³⁷ und uß dem Witlinspach ¹³⁸ und uß dem Kempfenbach ¹³⁹ niemandts wassen, dann in solcher moß, daß in ieklichem bach pleiben sol so vil wassers, daß durch ein hossen ¹⁴⁰ gefließen mag, daß den herrn ire visch pleiben mugen. [fol. 6 ^v]
waser durch ein hoßen	
Kempfenbach, Eglin	[5] Item man sol uß dem Kempfenbach uber das Eglin ¹⁴¹ nit ußwassern.
stainhalde studen 4 s	[6] Item die stainhalde ¹⁴² von dem wiprecht ¹⁴³ unz in den Schöntzbach ¹⁴⁴ , die studen [?] sant 4 s d zu einnung gehören halber dem der die güeter zinßt.
hern banweldt	[7] Item der hern banweldt, wo die sint, wer darin funden würdt zu hawen der ist den hern verfallen von iedem baum 1 lb d. Rüeget in aber der armenleut einer, so ist die einnung halber der armen leut, als vorgeschriben stat.
1 lb d	
ein frembder holtz huer	[8] Item werr auch, daß jemandt doher kem, der frembt werr, wer der werr, der in den holtzern huwe, es wer der hern oder der armen leut, der sol zu besserung verfaln sein den hern und den armen leuten 1 lb der egenannten müntz. Und wer der werr, der in also fundt und in nit behaben möchte, der sol demselben nach gan, gan Freiburg oder anderswo und sol es dem vogt sagen, der dann unser vogt [fol. 7 ^r] unser vogt ¹⁴⁵ und her ist, der sol in dann also haben; und wan er dann also behept würdt, wolt er dann dafür schweren, so sol der, der in gerieget het, ghan in die welder zu den stakh ¹⁴⁶ darab er gehawen hat, und sol die linke handt uf den stakh legen und sol die rechte handt uffheben und sol
1 lb	
Freiburg	
castvogtt	
zum stakh	

137 Der heutige Vörlinsbach mündet beim Kloster von rechts in die Brugga.

138 Der heutige Wittelsbach mündet unweit vom Kloster von links in die Brugga.

139 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

140 *Hose* ‚Röhrenförmiges Gefäß als Hohlmaß‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 5, Sp. 1566.

141 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

142 WIRTH (wie Anm. 31) S. 245 kennt lediglich eine Steinhalde in Littenweiler-Kappel. Die Steinwasen sind eine Flur unterhalb von Hofgrund. Vielleicht handelt es sich nicht um einen feststehenden Flurnamen, sondern einfach um eine topographische Beschreibung. Also solche ist *Steinhalde* mehrfach belegt, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 18, Sp. 2087.

143 Unbestimmbare Gemarkungsbezeichnung.

144 Der heutige Schantzbach fließt einige hundert Meter vor dem Kloster von links in die Brugga. Ob es sich dabei um dasselbe Gewässer handelt oder bei dieser Benennung, wie bei anderen Flurnamen mit dem Kompositum *Schanze*, ein Zusammenhang mit einer neuzeitlichen Befestigung besteht, ist unklar, vgl. WIRTH (wie Anm. 31) S. 210.

145 Wiederholung des Schreibers.

146 Von mhd. *stake*, *baumstake*, ‚(Baum-)Stumpf‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1195; ebd. Bd. 17, Sp. 586–589.

eidt schwern	schweren zu den heiligen, daß er den baum ab demselben abgehauwen. Also sol diser umb die besserung erzüget sein und sol die selbig einigung werden halber dem vorgenannten unserm vogt und hern, daß andertheil den armen leuten.
von Oberriedt ziehen	[9] Item wer von Oberriedt ziehen wil, der sol gan zu den hern oder zu irem vogt und sol dem verkunden, er wel nit mer do sitzen, daß sie ir recht nemen. Und welicher auch also hinwegk wil, der sol alles sein varendt guot dar tragen, waß er hât, nichtz außgenommen, und sol den hern den dritten pfennig geben, als daß dann ire armenleut schetzen, niemandt zu lieb noh zu leidt, on heusse die hauptlath ¹⁴⁷ handt. Und waß also jhemandt versnite ¹⁴⁸ und die hern daß fürkeme[n] durch sich selber oder jemandt anders nach [fol. 7 ^v] den negsten vierzehen nechten, so er also verdritheilt hätt, waß dann versnit werr, do haben die hern recht zu allen theilen. Und welicher auch also verdritheilt, dem solen die hern gleidt geben enmiten in den Schwarzwaldt oder enmiten uf den Rein, ob er es acht an sie muotet ¹⁴⁹ .
dritheil	
gleidt geben	
dritheil von absterben	[10] Item, wer do stirbt der lehenman ist, so sol man daß varendt guot vertritheiln: deß ersten unverschnitten fleisch, unverschnitten duch ungeverlich und hew, korn, habern und barschafft und waß varendt guot ist on bawgezüge. Und wer es daß er udt verseidt, der wer den hern verfallen ale theil, alß vorgeschriben stat.
fleisch, tuch, hew, korn, haber, barschafft	
tod	[11] Item wer des recht, der also todt werr uf dem velde und het einen wagen geladen mit hew oder korn, und wendt empfunden, daß der meister tod, waß dann vor dem dach werr, daß sol man nit ¹⁵⁰ drittheilen, und waß under das dhach keme, daß sol man driteilen. [fol. 8 ^r]
dritheil	
Verlinspach dritheil	[12] Weliher zinser von Oberriedt gan Verlinspach uff oder ab für Katzenstege ¹⁵¹ , der sol auch drittheiln als vorgeschriben stät.

147 Von mhd. *hauptlos*, ‚Kopfteil, Erbteil‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 5, Sp. 312.

148 Zu mhd. *versnîden* in der bildlichen Bedeutung ‚in Nachteil kommen, betrogen werden‘ vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 239–241 und mundartlich ‚einen unerlaubten Gewinn machen‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 25, Sp. 1134.

149 ‚Wenn er es nur von ihnen begehrt‘.

150 Von gleicher Hand neben die Zeile eingetragen, vermutlich als Verbesserung eines Abschreibefehlers.

151 Name eines zu Oberriedt gehörenden Weilers, Seitental des St. Wilhelmer Tales, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 1, Sp. 1135; VON KOLB (wie Anm. 34) Bd. 2, S. 135; auch allgemein bildlich für ‚sehr steiler Weg‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 11, Sp. 301.

Gernstal	[13] Deßselben gleih, wer zeucht von Oberriedt gan Gerenstal ¹⁵² oder von Gerenstal gan Oberriedt, der sol auch dritheiln als vorgeschriben stat.
uber die prückh Dritheil	[14] Wer zeucht zu Oberriedt uber die prück uf oder ab, der sol auch drittheilen als vorgeschriben stat.
frembder man tod	[15] Wer auch, daß ein frembder man keme in der hern gebiet von Oberriedt und in der tod do begriffe, hätte er ein roß oder gewandt oder waß daß ist, do sollndt die hern daß best hess ¹⁵³ oder viehe nemen zu einem valh und solendt daß ubrig, daß der selbig hat gelasen, uber den valh jar und tag behaben. Und keme ein nachfolgender her, der deselben toden manns her gewesen werr, in der jars frist, dem solent die hern von Oberriedt den besten valh wider heruß geben und solendt sie dann darnah den besten valh nemen. Und keme darnah des doten mans erben, den solen sie daß ubrigk heruß geben. Kumpt aber in jars frist niemandt, so solen den hern ale theil pleiben und solendt sie deselben zu got [fol. 8 ^v] gedenken und solendt ir gebursamen davon einen valh schibung geben.
val: hess, viehe	
valh wieder wider zegeben	
so niemandt khombt in jars frist	
lehen empfahren	[16] Item, wer uf den 24 lehen sitzet, gedt der ab, so solendt deßn erben daß lehen empfahren in dreien tagen und sechs wochen und wan daß verkundt wurd von unserem vogt am offenen geding oder werr es inen gebeut ¹⁵⁴ . Dut er daß nit, so sondt die hern daß gut in iren gewaldt ziehen.
kind beroten	[17] Welicher auch uff den vorgenanten lehen sitzendt und frey seindt, der mag seine kindt geben, wär er wil, und mag es beraten ¹⁵⁵ mit varendem guot; dann sol im daß niemand wern. Wolt aber jemandt sein kindt beraten also mit ligenden güetern, der sol dieselben güeter den herrn besetzen nach freien rechten, alß daß von alther her kommen ist.
nota	
nach freien rechten	

152 Ein Kirchzartener Pfarrbuch aus dem 15. Jahrhundert nennt einen Ort namens *Gerenstal*, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100, Anm. 448. Laut von KOLB (wie Anm. 34) Bd. 1, S. 377 handelt es sich bei *Gerenstal* um den Ort *Geroldstal*, dessen Güter und Rechte Johannes und Walther Snewlin 1317 an die Wilhelmiten verkauften; siehe dazu HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 444, S. 331 f. Geroldstal liegt nördlich von Oberried, etwa auf halber Strecke nach Kirchzarten, und ist heute zwischen den beiden Gemeinden geteilt.

153 *Häß*, ‚Gewand von Mann, Frau oder Kind, regelmäßig die Kleidung als Ganzes‘, vgl. Badisches Wörterbuch, vorbereitet von Friedrich KLUGE u. a., begonnen von Ernst OCHS, fortgesetzt von Karl Friedrich MÜLLER / Gerhard W. BAUER, bearb. von Rudolf POST, ab Buchstabe „S“ unter Mitarbeit von Friedel SCHEER-NAHOR, Bd. 1–4, Lahr (Schwarzwald)/München, 1925–2009, hier Bd. 2, S. 570.

154 *Gebeut* ist als Nebenform von *gebietet* belegt, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 4, Sp. 1752 f.

155 *Beraten* meint ursprünglich in der Grundbedeutung ‚jemanden ausstatten, mit etwas versehen‘, vgl. ebd., Bd. 1, Sp. 1487.

von den soldnern oder daglöhnern han	[18] Item es mag auch ein soldner hie sitzen und sol haben ein hanen und ein hennen und ein sehßlin ¹⁵⁶ und ein hawen ¹⁵⁷ , damit er einen thawen ¹⁵⁸ gethuen möge. Und sol dem castvogt, der in dann schyrmnet, geben des jars ein schöffel frei habers, alß daß von alther harriemdt. [fol. 9 ^r]
schöffel frei habers	
wie man die güeter versetzen mag	[19] Item es sol auch niemandt sein guot versetzen mer dan ein jar. Doch handt die hern gegonnet zwei jar. Und werr aber, daß daß guot stüende im driten zins, so sol den hern der dritheil einmal verfallen sein. Welt es aber jemanns zum andern mal versetzen, so sol daß mit wißen des herrns geschehen. Und wen es im als dann vom herrn gegönnet würdt, so sol es aber verdrtheilt werden. Wolt es aber der her nit zulaßen, es solent die gbursami zu Oberriedt uf ir eidt erkennen, ob es des erhafft noturft ervordert, der solich versetzung thvon wil, und so sie daß thundt, sol ein solchs zu gelaßen und dem hern der dritheil verfalhn werden und solen die buern alweg dz guot schetzen.
dritheil	
eigenman	[20] Werr auch, daß ein eigenman, werr der wer und in der herrn von Oberriedt gebiet gesessen wer, woltd der sich nit halten in der maß, dz er derselben hern füeg wer, so solendt die hern ire gebursamen dazu nemen und solendt dieselben geburen desselben guotz schetzen und solendt dann die hern den driten pfennig davon nemen als vorgeschriben stat. [fol. 9 ^v]
nota	
dritpfennig	[21] Werr es auch, daß die eigenleut, die do sitzen mit der herrn willen, daß der her die also halten wölt, daß die hern von Oberriedt deuchte, daß es inen nit füeglich wer, so mochte der her den leib nemen und die hern von Oberriedt dz guot.
leib, guot	
eigen oder frei leut	[22] Ale, die weil sie do sizent, es seigen eigen oder frei leidt, die sollen niemand anders clagen dann den hern von Oberriedt oder dem, der dann ir vogt ist, noh niemandt anders zu gericht gan oder suohen. Preche ir einer daß, den moht der castvogt umb 10 lb bessern.
Casten Vogt	
10 lb	
von den württen	[23] Item, waß auch offner würdt da gesessen ist, die feilen kauf handt, würdt da jemandt mit dem andern söffig, also dz der gast den würdt uber dringen wolt, do ¹⁵⁹ sol der würdt nit mer vorthails haben, dann der gast. Es seige dann, daß der würdt entweihens halb seig. Wolt in der gast fürbaß uber nöten, daß solte der gast fürbaß bessern zugleicher weiß, als het er es einem andern man in seinem eignen hauß gethan.

156 Mhd. *sehselîn*, ‚kleines Messer‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 852.

157 Mhd. *houwe*, ‚Hacke‘, vgl. ebd. Bd. 1, Sp. 1357.

158 Von mhd. *tagewan*, ‚Tagwerk, Arbeit um Taglohn, Frohnarbeit an einem Tage‘, vgl. ebd. Bd. 2, Sp. 1394.

159 Verbessert aus *so*.

- win/brodt, zu feylem kauff¹⁶⁰ [24] Welicher auch hinder den hern gesessen ist, den sol ein jecklicher, der feilen kauff het, es seige win oder brodt, zu kauffen geben [fol. 10^v] umb sein geldt. Und wolte er daß nit thuon, so mahte diser guote pfundt oder pfennigk uff daß vaß legen und mag selber nemen als vil er bezalt.
- guot frieden im haus; und siben
schuoch vor dem dachtrauf¹⁶¹ [25] Wer auch in den vorgenannten gerichtten sitzet, die den hern von Oberriedt zugehorendt, der sol guoten frieden haben in seinem hauß, es seige clein oder groß, wo er den sein herbberg het, syben schuch¹⁶² vor dem dachtropf¹⁶³. Keme darüber yemandt uber die ziel hienein und woldt den da undanck[...]¹⁶⁴ oder frevelichen gewalt thuon an leib oder an guot, der wer der hern verfallen leib und guot. Waß do der thuot, der hußwürdt ist, schlüge er inen zu thot oder züchtiget in sunst darumb, solt er niemandt nichts zu loßen. Wolt auch der, der feindbar, der dem haußwürdt also gesüht¹⁶⁵ het, leugnen, daß er in nit gesicht hett, so möht in der haußwürdt erzeugen mit seinem haußgesindt mit kindern und mit weibern, die es dann gesehen hettendt, ire wehen¹⁶⁶ lützel oder vill.
- uber den Osterbach zu weid fahren [26] Es ist auch zu wissen, daß der herrn leut, die gon Oberriedt in dz gericht gehörendt, daß die recht handt mit allen irem viehe zu varrendt von Sant Michels tag¹⁶⁷ unz zu [fol. 10^v] Sant Jorgen¹⁶⁸ tag uber den Osterbach¹⁶⁹ in der von Kilchzarten bann, und ist also von alther kommen.

160 *Zu feylem kauff*: nachträglich eingefügt?

161 *Vnd siben schuoch vor dem dachtrauch*: nachträglich eingefügt?

162 Der Schuh ist ein mit dem Fuß verwandtes Längenmaß und misst etwa 30 cm, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 15, Sp. 1851 f.; HUGGLE (wie Anm. 10) S. 63; PROSSER (wie Anm. 10) S. 158.

163 „Die *dachtraufe* bezeichnete die grenze der hofstatt, ihres rechts und ihres frieden“; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 670.

164 Darüber: unleserliche Einfügung.

165 Wohl vom vor allem in Südwestdeutschland gebräulichen *gesühte* ‚Krankheit‘, insbesondere ‚(rheumatischer) Gliederschmerz‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 936; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 5, Sp. 4286–4289.

166 Von *wehen* ‚kämpfen, sich widersetzen, laut werden‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 731?

167 Gedenktag des Erzengels Michael: 29. September.

168 Gedenktag des hl. Georg: 23. April.

169 Der Zastlerbach wird noch heute in seinem unteren Verlauf auch Osterbach genannt. Früher soll der Osterbach beim Kloster in die Brugga gemündet sein, bevor er im 17. Jahrhundert umgeleitet wurde; vgl. GIEBLER (wie Anm. 4) S. 3. Vermutlich handelt es sich bei dem Wasser zu *Müschwendl* genannt die *Ostra*, das Konrad Dietrich Snewelin und seiner Nichte Margaretha, Witwe Lanz' von Falkenstein an Herrn Snewelin von Wisenegge verkaufen, um denselben Bach; vgl. POINSIGNON (wie Anm. 4) S. 39 und MANGEI (wie Anm. 7) S. 123 f.

Gerenstal, Tütennbach	[27] Es ist auch zu wissen, wann man offen geding do hett, ale die weil dann der vogt sitzt, so solen die von Gerenstal und die von Tütennbach ¹⁷⁰ zu keinem schaden komen, wenn aber der vogt uf stadt, keme er darnah, so wer er die besserung verfallen. Und sonndt auch dieselben von Gerenstal die brück und den alten weg helfen machen.
brück	
Diesselmut	[28] Es ist auch zu wissen, die leut, die uff dem Diesselmut ¹⁷¹ sitzendt, wer es sah, daß die dannen kemmen, wie sich daß gefügte, so solendt die güeter widerumb gefallen sein an die 24 lehen gen Oberriedt.
einigung	[29] Item, wie die von Todnaw ire einnung habent machendt oder ordnent, herwiderumb solent und mügendt die gebursami von Oberriedt ir einnigung auch gegen denen von Todnaw halten. Zugleicher weiß solendt wir es halten gegen denen von Mißwundt ¹⁷² als gegen denen von anderswo. [fol. 11 ^r]
Totnaw Mischwundi	
schweigviehe	[30] Item wo daß schweigviehe ¹⁷³ , daß <i>zum</i> [!] dem hoff gehört, hin zu weide gadt, do sol auch ales gemein viehe, daß gen Oberriedt gehört, hin zu weyde ghön. Es werr dann, daß er einen gebawnen acker het, do sol ime niemandt uff faren, daß ist bei der milon uff und den alten weg uf; und sol auch keiner gebaunen weide han, dann seinem ziehenden viehe.
dorfviehe	[31] Item daß dorfviehe sol hinder des kelers hauß bei den matten uff ghon.
rissn	[32] Item ale rissen ¹⁷⁴ , die von alter her kommen sint, die sole niemenandtz verschlagen. Werr aber, dz einer sie

170 Dietenbach, das in Quellen des 14. Jahrhundert mehrmals als *Tütennbach* u. ä. vorkommt, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 1, Sp. 403 f., liegt nördlich von Geroldstal. Wie dieses wird es auch im Kirchzartener Pfarrbuch erwähnt, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100 Anm. 448.

171 Die Bergbausiedlung *Diesselmuot* lag im Gebiet des heutigen Haldenhofs nördlich von Hofgrund; vgl. STRABBURGER (wie Anm. 7) S. 73–75 und Abb. 2.

172 GIEBLER (wie Anm. 3) S. 2 erwähnt, dass der vordere Teil des Zastlertals früher *Müswendi* genannt worden sei. Nach KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 2, S. 197 lag die Mißwende zwischen Bickenreute und dem Zastlertal. Die Form *Mißwendi* ist in einem Kirchzartener Pfarrbuch aus dem 15. Jahrhundert belegt, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 100 Anm. 448. MANGEI, der sich ausführlich mit der Mißwende auseinandergesetzt hat, nimmt an, dass es sich um das gesamte Zastlertal gehandelt haben könnte, vgl. ebd. S. 121–126. Er äußert sich außerdem zu einem Mißwender Weistum aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ebd. S. 123–125.

173 *Schweige* meint ‚(Berg-)Weide‘, aber auch den dazugehörigen Viehof und die Herde selbst, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 15, Sp. 2422.

174 Eine (Berg-)riese ist ein Weg am Berg, vgl. oberdt. (die) *Riese*, ‚natürliche oder künstliche fläche an einem bergabhang, über die wasser, geröll oder holz herabfällt‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 14, S. 934 f.; mhd. (die) *rise*, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 458. Die Form *Rischen* taucht als topographische Bezeichnung (?) im Weistum von Stotzheim auf, vgl. GRIMM (wie Anm. 2) Bd. 1, S. 687. MANGEI übersetzt mit ‚Hohlweg‘, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 134 mit Anm. 618.

burdi loßen ligen	verschlüege, welicher dann darnoch mit seiner burdi ¹⁷⁵ daran komm, der soll sie laßen ligen, und sol der, der die risen verschlagen het, im die burdi antwurten ¹⁷⁶ gan Freiburg uf den Kilichoff ¹⁷⁷ on allen seinen schaden.
stroß 24 schuh	[33] Item die stroß durch daß dorf sol 24 schuh weidt sein, jede einen. Darzu ein bauer der möchte einen <i>gelinderten</i> [?] wagen nemen und ein bredt uff die bein legen und ein dreyschuhigk axs nemen und abhawen, waß er erlangen mag. [fol. 11 ^v]
axs	
3 lb 1 <i>hhr</i>	[34] Item werr den herweg ¹⁷⁸ , die landstrass, verschleht der bessert den herrn 3 lb 1 <i>hhr</i> .
Mischwundt gendt dem weg halber	[35] Item, daß die geltler so uf den güetern sitzen zu Mißwundi, daß die den weg halber gen sondt, darumb so hen sie recht, mit irem vieh zu farendt uf die weide und in Verlinspacher almentd holtz zu hawen mit irem bawe.
geltler 15 s	[36] Item wo die gelter in unsern wedle[r]n ¹⁷⁹ <i>zolcken</i> ¹⁸⁰ hawen, die sint verfallen zu besserung 15 s d.
4 s	[37] Item der grab von dem Kepfenbach sol gan unz zu der Tischlerin hauß. Wer inn verschleht, der verfalle 4 s. [38] Item niemandt kein embde ¹⁸¹ nach Sant Galen tag ¹⁸² verbanen ¹⁸³ sol und adelhew ¹⁸⁴ nach Sant Martins tag ¹⁸⁵ . [39] Item daß den Egelbach ¹⁸⁶ niemandt sol drucken legen unz herab zu der müle. Wer es verprech der besser 4 s. [fol. 12 ^r]

175 Hier im Sinne einer von Mensch oder Tier getragenen Last, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 532.

176 Hier: ‚senden‘.

177 Ein Kirchhof ist in mehreren Freiburger Urkunden belegt, vgl. etwa HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 3, Nr. 331, S. 227: *ze Friburg an dem kilchhove* und Anm. 311.2. Eine Urkunde von 1307 ist *Geben an dem kilchove*, vgl. ebd. Nr. 108, S. 84.

178 Mit einiger Wahrscheinlichkeit handelt es sich um den ‚Heerweg‘, der von Kappel nach Kirchzarten und offenbar weiter bis Oberried, vielleicht sogar über den Schwarzwald, führte, vgl. MANGEI (wie Anm. 7), S. 38.

179 Verschreibung aus *weldern*? Oder etwa von *wedel* ‚Baumwipfel, (abgeschnittener) Ast‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 27, Sp. 2819?

180 Von *zolch* ‚Zweig, Klotz‘, vgl. ebd. Bd. 32, Sp. 31?

181 Von mhd. *âmât*, ‚das zweite mähen, das ohmet‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 47.

182 Gedenktag des hl. Gallus: 16. Oktober.

183 Wohl *verbansen/verbanen* ‚speichern‘ von *banse*, schweiz./schwäb. *barn*, ‚Scheune‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1119.

184 ‚Heu vom ersten Schnitt‘, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 1, Sp. 434.

185 Gedenktag des hl. Martin: 11. November.

186 Unklar.

	[40] Item daß den buhelgraben ¹⁸⁷ niemandt sol drucken legen. Wer dz thut der bessert 4 s d.
güeter verzeunen	[41] Item Oberriedter viehe sol gan für die under ebni ¹⁸⁸ uf und wer do güeter het, die sol er verzeunen, beschecht darüber jhemans schaden, den sol der do tragen, der do zeunen solt, wil der vogt, sol er 3 s d bessern.
zins vollen uff Remygii	[42] Item es sein die zins Sanct Remigen ¹⁸⁹ tag. Wer es denselbten tag nit entgibt der sol es morgen bessern mit 3 s d.
stür	[43] Item die steur zu Verlinspach und zu Gerenstal sondt wir umbpfenden on besserung.
5 s	[44] Item es sol niemandt kein laten hawen zu verkauffen, wer dz thuot, der verfalt zu besserung 5 s.
fremdt viehe	[45] Item es sol niemandt kein fremdbt viehe haben, wan dz er wol gewindtern ¹⁹⁰ mag. Welicher es thet, der wer verfaln zur besserung ein pfundt.
1 lb	
1 lb	[46] Item es sol auch niemandt kein gert ¹⁹¹ verkauffen ußwendig dem gericht. Wer dz thet, der bessert 1 lb d. [fol. 12 ^v]
baum sumer hawen	[47] Item es sol auch keiner kein dheinen baum sumer ¹⁹² hawen, wann einen baum und daß er den andern mag erlangen mit der axs. Het er aber da <i>mehte</i> ¹⁹³ ligen, die mehte ein anderer wol ufhawen.
rutstuden	[48] Item so sol kein miller in keiner rudtstuden ¹⁹⁴ holtzen, er wöl eß dann selber rütten, und auch kein miller und kein offenwürdt in keinem gebannen holtz sol holtzen oder sie bessern als vorgeschriben stat.

187 Heute wird der Oberlauf der Brugga bis zum Zufluss des St. Wilhelmer Talbaches *Buselbach* genannt.

188 Im Weistum von Mißwende ist ein *Jacobs hus vf der ebni* erwähnt, das MANGEI auf dem Kasteleck, am Weg vom Zastlertal ins Weilersbacher Tal lokalisiert, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 188 Anm. 897. Den Besitzer identifiziert er aufgrund archäologischer Befunde eines Herrenhauses mit Jakob von Falkenstein.

189 Gedenktag des hl. Remigius: 1. Oktober.

190 *Vihe wintern* ‚den winter über einstellen u. füttern‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 917.

191 ‚Kleine Zweige, Reisig‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 5, Sp. 3741, hier vielleicht als Feuerholz zu denken.

192 Von *sumber, summer* ‚Korb, Hohlmaß‘, LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1295; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 20, Sp. 1075?

193 *Rechte*?

194 ‚Rodungsplatz‘ von *reute* und mhd. *stüde*, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 2, Sp. 1261? Vgl. auch *reutstatt, reutstelle* als ‚zum Roden vorgesehener Bereich‘, Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 11, Sp. 968.

banholtz	[49] Item daß in dem bannholtz in dem Ranßspach ¹⁹⁵ und in dem lachen ¹⁹⁶ in der Ubeln Brück ¹⁹⁷ niemen hauwen sol.
1 lb	Wer dz prech, der besser 1 lb d, dz veldt an die hern und an die bawern.
hauß verkauffen	[50] Welicher sin noturftig ist, daß er sein hauß verkauffen muß, so mag er die stub und die camer verkauffen, und ist niemands nit darumb gebunden. Und wenn er aber die vier
drittheil	<i>steil</i> [?] angriff so sol er von allen dritheilen, er mache dan ein anders in jars frist. [fol. 13 ^r]
1 lb	[51] Item het einer ein scheuern in dem banholtz gehawen, verkauffet er sie, so gibt er 1 lb d zu einnung. Het er sie aber gehawen in der almende so gibt er nichts.
banholtz	[52] Hawet einer ein hauß in dem banholtz, laßt er daß faulen, so sol er keins mehr do hawen.
in offnem gericht rüegen	[53] Item wenn auch offen geding do ist, und der vogt fraget die leut, bei iren eiden, ob jemantz wiße, daß jhemandt verschuldt hab ein frevel oder einnung oder dubring [?], und wer nit sagt inwendig vierzehen tagen und zu gedingstag, welcher des uberseit würdt, oder es darnach rüegte, der sol in deß fuchsstapfen ¹⁹⁸ stan.
gemein studen	[54] Item wo auch die gemeinen studen sein, do sol auch niemant mer hinder schlagen, dann ein juchart ¹⁹⁹ zu rüten. Und kempt ein anderer der mag ob im oder under im auch rüten.
zimmerholtz, wilmans risen	[55] Item man mach auch wilmans risen wol herab faren mit zweien gewettenen ²⁰⁰ rindern mit zimerholtz und mit brenholtz, mit korn und hew, daß zu dem dorf gehört und man darinen prühen wil.

195 Unklar.

196 Vgl. *lâchen* im Dingrodel von 1296, nach HARDTFELD (wie Anm. 3) S. 281, Anm. 1 ‚Einschnitt oder Kerbe auf dem Grenzbaum, Grenzzeichen‘; siehe auch Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 12, Sp. 14. WIRTH (wie Anm. 31) S. 104 zitiert die Gemarkung namens *finstere Lachen*, die sich zwischen Hofgrund und St. Wilhelm befunden habe.

197 Am 30. 09. 1332 verleiht Graf Konrad II. von Freiburg Bergrechte im Oberrieder Tal von der *Mübelen brugge* bis zum Scheideck, vgl. DAMBACHER (wie Anm. 112) S. 106 f. WIRTH zitiert ein ‚Holzbüchlein‘ aus dem 15. Jahrhundert: ‚Begehung des Hochwaldes vom Schowland [Schauinsland] mit alten bannwarten bis zu der üblen Bruck, underhalb enem dem bach lit ein mettlin, heist foulbachmatt‘; WIRTH (wie Anm. 31) S. 50. Der Faulbach fließt unterhalb von Hofgrund und St. Wilhelm von rechts in die Brugga, wo noch heute die Flur ‚Bannwald Faulbach‘ heißt. In einer Quelle von 1432 heißt es, der Tiefenbach, der etwas unterhalb des Faulbaches in die Brugga mündet, würde *unter der übeln Bruck* fließen; vgl. ebd., S. 255.

198 *In jemandes Fußstapfen stehen* meint auch, die gleiche Strafe wie jemand bekommen‘; vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 3, Sp. 1114 f.

199 ‚Landstück von festgelegter Größe, ein Morgen Land‘; vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1481; Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) Bd. 10, Sp. 2345; Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 6, Sp. 514 f.

200 Von *wetten* ‚einspannen‘, vgl. Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 19) 29, Sp. 696 f.; LEXER (wie Anm. 19) Bd. 3, Sp. 805.

wagners risen	[56] Item des wagners ²⁰¹ risen hat auch daß <i>anrecht</i> am stallen. [fol. 13 ^v]
	[57] Item zu Gerenstal an der waldtrisen sol niemandt uf faren dann mit gewettenen rindern.
lehen besetzen	[58] Item es ist zu wißen, wann der vogt gebüet zu empfahren und zu besetzen in dreien tag und sehs wohen, der dz nit dhete, so mügen die hern daß guot in ire handt ziehen.
24 lehen	[59] Item es ist auch zu wißen, wan die leut die 24 lehen verzinsen, so handt sie den hinderisten baum zu dem vorderisten verzinzt.
	[60] Item es sol niemandt sein ligendt guot mit dem andern verwechßlen, die güeter ligendt dann in einem lehen. Welcher daß thet, der wer den herrn den drittheil verfaln.
drittheyl	
keins kauff thvon	[61] Es sol auch niemandt kein kauff thvon mit dem andern, daß nit des vogtz oder der herrn wissen und wilen.
on zins	[62] Item es sol niemandtz sein ligendt guot verkauffen für ledig eigen on zinß ²⁰² .
Bischoffsberg	[63] Item wer uf deß bischoffs berg ²⁰³ sitzet, der sol helfen steeg und weg machen zu Oberriedt und sol ale recht geben und nemen zu Oberriedt under der linden. [fol. 14 ^r]
	[64] Wer auch, daß ein man ein kauff thet und hinder jarsfrist abgieng und stürbt, wan dann die hern iren dritheil von dem guot genommen, so solen sie denselben dritheil helfen geben ob dz guot vormals nit bezalt ist.
nota drittheil	
von varendem guot	[65] Item wer auch daß ein man sieh würdt, so mag er uß seinem varenden guot essen und trinken gelten und wider gen, ob er sein noturftigk ist, an al geverde, und sol im dz niemandt weren.
kain vogt setzen	[66] Item die hern solen auch keinen vogt setzen in dem dorf, dann mit der bauern willen. Ist aber, daß der, den man do setzet, es nit thvon wil, so sol er geben 10 s d und sol ledig sein. Thut er es aber daß jar uß, so gibt er nihts und mag in darnoh niemandt zwingen.
10 s	
	[67] Item so sol niemandt recht haben in beiden weldern, er hab dann lehen und weldtrecht uß beiden gerichtten. Und ist die einnung vier schiling pfennig und würdt halb den hern ²⁰⁴ und halb den bawern.
4 s	

201 Ein *Berchtold der alte wagener* wird im Weistum von 1296 unter den Zeugen genannt.

202 *On zinß*: nachgetragen.

203 Beim *Bischoffsberg* handelt es sich um die heute ‚Büschelköpfe‘ genannte Erhebung zwischen Zastlertal und Oberried, vgl. MANGEI (wie Anm. 7) S. 132 und Abb. 9, S. 128. MANGEI kennt das Weistum von 1395 nicht, das älter als die von ihm aufgeführten Erwähnungen des Ortes ist.

204 Durchgestrichen: *gebuern*.

die weidtt uff dem Veldpergk	[68] Item die hern solen leihen die weidtt uff dem Veldtberg ²⁰⁵ unz an hertlins gevel.
weidtt uff Diselmut	[69] Item die weidtt uff dem Diselmut sol niemanttz leihen dann mit der gebauersamen willen. [fol. 14 ^v]
Diselmut	[70] Die leut, die do gesessen sind uff dem Diselmut, solend nit hewen in dem waldt mit frembden leuten, wann mit den leuten die do gesessen sind uff den 24 lehen zu Oberriedt. Und sollen auch dieselben leut einen gemeinern lon nemen. Wer es aber, daß dieselben leut nit wolen nemen einen gemeinern lon, so sondt sie leut anderswo suochen, die inen hewendt daß sie bedorfenndt, und innen dz niemantt weren.
24 lehen	
Verlinspach	[71] Item die leut von Verlinspach, die uff dem Rütten ²⁰⁶ hant zu schaffen, die solen varen bei das bechlars hauß uß mit irem baw und korn, hew ²⁰⁷ . Und sol inen dz niemantt weren.
buhel lehen	[72] Es ist zu wißen, daß niemant sol faren uber daß buhel-lehen ²⁰⁸ und uber frevels maten mit keinem waldwerckh. Die einigung statt 4 s d wer daruff gepfendet würdt.
lehen besitzen; feur und rauch	[73] Item es sol auch kein lehenman sein, er sol sein lehen besetzen, mit feur und mit rauch, wann es im verkundt würdt in den vierzehnen nechten. Thet er daß nit, so mügendt die hern daß guot in iren gewaldt ziehen.
dritheil	[74] Item welcher von unß ziehet oder stürpt desen güldt ²⁰⁹ sol dem hern kein schadt sein an irem dritheil. [fol. 15 ^r]
eigenleut nit fri	[75] Item es sol weder weib noch man, die hinder den herrn gesessen sint, keines andern herrn eigen leut nemen zu der ehe, wann mit den herrn von Oberriedt wilen. Wer daß preche, der wer verfallen 10 lb d.
10 lb	
nit andere gericht suchen	[76] Item welcher auch belehent ist von den hern von Oberriedt und andere gericht suohet dann zu Oberriedt, den mügendt di hern oder ihre castvogtt umb 10 lb bessern wie obstat.
10 lb	
	[77] Item der Verlinspach sol gan für die linden uß, wann man sie bedarf not wegen. Und sol auch der do sitzet in clarem hauß ²¹⁰ den bach in huodt haben, daß niemantt kein schadt beschehe.

205 Der Feldberg kann von Oberried aus etwa durch das St. Wilhelmer Tal erreicht werden.

206 *Rüti* ist der mittelalterliche Name für das heutige Hofgrund, das 1289 in den Besitz des Klosters gelangte, vgl. HEFELE (wie Anm. 3) Bd. 2, Nr. 75, S. 87 f.

207 *Hew*: nachträglich eingefügt?

208 Eine *Buselhalde* wird 1662 als Eigenwald des Gotteshauses von Oberried erwähnt und liegt am Schauinsland, vgl. WIRTH (wie Anm. 31) S. 33.

209 ‚Schulden, (ausstehende) Zahlungen‘, vgl. LEXER (wie Anm. 19) Bd. 1, Sp. 1116.

210 Oder *Claren hauß* als Eigenname?

eigenleut	[78] Es ist auch zu wißen, waß eigenleut hie sitzent, die sollndt irem hern jerlichs nit anders gebenden sein zuthuon, dann einen thawen und auch zugeben ein vaßnachthuon oder ein vaßnachtsschiling. Und wan einer abgadt, sol er einen val geben. Ist es ein lebendigk valh, den sol man niema furen unz das er geschetzt wurd an der herrn drittheil.
vaßnachtshun	
valh	
der bauern eidt	[79] Diß ist der eidt so die von Oberriedt schwern und hulden solen den hern von Oberriedt: [fol 15 ^v]
Ir werdet schwern unserer herrschaft von Operieht, auch dem würdigen gotzhauß und herrn Balthasar Herman, dem erwäleten prior, und gantzen conventt	Zum ersten dem gotzhauß trew und holdt zu sein und deß genandten gotzhauß fürdern und schaden zu wenden, und alle recht so daß gotzhauß het und die hern uf iren güetern zugeben und den dinkhrodel in allen punckten und artiklen zu halten und ale unrecht, es seige in wassern, in weldern, in wun ²¹¹ und weidt, in duppen ²¹² , in freveln zu rüegen; und der hern <i>sal</i> auch iren zimlichen geboten und verboten, gehorsam zu sein, als von alter her komen ist, on al geverde.

Diß dinckhbrieff wardt geben zu Oberriedt in dem dorf uf den negsten zinstag nach dem heiligen pfinngstag do man zalt nach gotes geburt thausent dreihundert neuntzig und fünff iar.

Welche bei der Ordnung gewesen sindt:

Bei dißer Ordnung warent diße nachgenannten erbaren leut: Herr Heinrich Bernlapp²¹³, junckherr Heinrich von Muntzingen unser vogt, Bruder Hanß Degk, Heintzman Gintler, vogt Henn[rich] Heinricher²¹⁴, Hein[rich] Rapp, Cun[rad] Wandelhardt²¹⁵, Heintz man Güntler, Hein[rich] Wurmlin[nger]²¹⁶, [fol. 16^r] Cun[rad] *Isen*. Und wardt beredt namlich, waß in der hern besigleten brieffen geschriben standt, die uber die obgenannten güeter geben sint, die selben brieff sollndt bei iren guoten krefft²¹⁷ pleiben on geverde.

211 Von mhd. *wunne* ‚Wiesenland‘, vgl. ebd. Bd. 3, Sp. 994.

212 Von *Duper* als verderbte Form von Dieb, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 5) Bd. 2, Sp. 1154?

213 Ein *brüder Heinrich Bernlapp* wird 1358 als Schaffner des Klosters erwähnt, vgl. KRIEGER (wie Anm. 20) Bd. 2, S. 388. Eine Verbindung zum Bernlapp genannten Zweig der Familie Snewlin ist wahrscheinlich.

214 Oder bezieht sich die Amtsbezeichnung auf den vorangehenden Namen: *Heintz man Gintler, vogt*?

215 Durchgestrichen: *rapp*.

216 Als Herkunftsname mit Bezug auf Wurmlingen (Ldk. Tuttlingen)?

217 *Krefftien* in der Handschrift mit drei *f*.